

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes
und dessen Vollzugsverordnung**

A. Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juli 2015 (1 VB 130/13) zur staatlichen Förderung von privaten Ersatzschulen sowie der Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse für private Schulen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird ab dem 1. August 2017 der Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld konkretisiert und eine Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule realisiert. Der Kostendeckungsgrad von 80 Prozent wird gesetzlich verankert. Darüber hinaus werden klarstellende Regelungen zur Abgrenzung von Außenstellen und der Genehmigung neuer Ersatzschulen sowie zu den Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung getroffen.

C. Alternativen

Es bestünde die Möglichkeit, den Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch ein verfassungsänderndes Gesetz zu ändern. Diese Alternative wurde nicht weiterverfolgt.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuschusserhöhung sichert die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen verlässlich auf einem hohen Niveau ab. Hinzu kommen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgleichszahlungen für nicht erhobe-

nes Schulgeld, die für die Eltern eine finanzielle Entlastung mit sich bringen werden. Die Kombination von dauerhafter Zuschusserhöhung und Schulgeldausgleich fördert die Vielfalt schulischer Bildungsangebote im Land. Damit wird gewährleistet, dass Eltern auch in Zukunft das aus ihrer Sicht passende Bildungsangebot für ihr Kind auswählen können. Der Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulen in freier Trägerschaft eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen, von der auch wichtige Impulse für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Schulwesens insgesamt ausgehen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 11. Juli 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes und dessen Vollzugsverordnung mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und dessen Vollzugsverordnung

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Errichtet und betreibt eine Ersatzschule einen weiteren Bildungsgang, bedarf dieser einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1.“

2. § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Genehmigung setzt voraus, dass die zur Ersatzschule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang stehen. Insbesondere müssen die Entfernungen zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebes zurückgelegt werden können.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach Absatz 1 gestellten Anforderungen werden unbeschadet des § 5 Absatz 2 erfüllt

1. von einer Ersatzschule im Sinne des § 3 Absatz 1, wenn

- a) dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt,
- b) das Lehrziel der entsprechenden öffentlichen Schule erreicht wird,
- c) der Übertritt eines Schülers von der Ersatzschule an die entsprechende öffentliche Schule und umgekehrt ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist,
- d) die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen angewendet werden,

- e) die Schulleitung die für ihre Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung besitzt,
 - f) die Lehrkräfte in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen. Auf diese Voraussetzung kann in einem den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Privatschule angemessenem Umfang verzichtet werden;
2. von einer Ersatzschule im Sinne des § 3 Absatz 2, wenn
- a) dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt,
 - b) das Lehrziel entsprechend der Verordnung über die Freien Waldorfschulen erreicht wird,
 - c) die Schulleitung die für ihre Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung besitzt,
 - d) die Lehrkräfte die notwendige Lehrfähigkeit entsprechend der in Buchstabe b genannten Verordnung besitzen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Ersatzschule muss die in Absatz 2 gestellten Anforderungen grundsätzlich drei Jahre erfüllt haben, bevor angenommen werden kann, dass die Schule diese Anforderungen auf Dauer erfüllt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine bereits anerkannte Ersatzschule ausgebaut wird oder wenn der Träger einer bestehenden staatlich anerkannten Ersatzschule eine weitere Ersatzschule desselben Schultyps einrichtet.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2 a“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Heilerziehungshilfe“ durch das Wort „Heilerziehungsassistenz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private und als pädagogisch wertvoll anerkannte, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechende und genehmigte Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien sowie Freie Waldorfschulen hinsichtlich der Klassen 5 bis 13 haben einen Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Entgelt für Unterricht und Lernmittel im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist Entgelt für solche Leistungen, deren Kosten bei einer öffentlichen Schule im öffentlichen Schulwesen entstehende Kosten im Sinne des § 18 a sind. Soweit Schulen im Sinne des Satzes 1 auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel ganz oder teilweise verzichten, erhalten sie auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgelts. Falls ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert, wird für einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf dieses Entgelt ein Ausgleich nicht gewährt. Absatz 4 findet auf den Ausgleich nach Satz 3 entsprechende Anwendung. Der aus dem jeweiligen Ausgleich nach Satz 3 und dem jeweiligen Zuschuss nach Absatz 1 folgende Gesamtbetrag wird begrenzt auf 90 Prozent der nach § 18 a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren der Ausgleichsgewährung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

- c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Das setzt voraus, dass die zum angegliederten Bildungsgang gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang zur genehmigten Ersatzschule stehen. Insbesondere müssen die Entfernungen zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebs zurückgelegt werden können.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zuschuss je Schüler beträgt 80 Prozent der nach § 18 a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten. Maßgebend sind dabei die jeweils aktuellen Berechnungen der Landesregierung über die Kosten des öffentlichen Schulwesens für den Bericht an den Landtag nach § 18 a Absatz 1 Satz 3. Nach Vorlage des Berichts werden die jährlichen Zuschüsse nach Absatz 2 a jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres entsprechend angepasst.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 a und wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben a bis m werden die Nummern 1 bis 13.
bb) In der neuen Nummer 1 wird die Angabe „79,5“ durch die Angabe „81,4“ ersetzt.

- cc) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „125,4“ durch die Angabe „128,4“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „79,7“ durch die Angabe „81,6“ ersetzt.
 - ee) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „89,6“ durch die Angabe „91,8“ ersetzt.
 - ff) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „92,8“ durch die Angabe „95“ ersetzt.
 - gg) In der neuen Nummer 6 werden die Wörter „Buchstaben b, c und e“ durch die Wörter „Nummern 2, 3 und 5“ ersetzt.
 - hh) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „100,3“ durch die Angabe „102,7“ ersetzt.
 - ii) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „115,6“ durch die Angabe „116,9“ ersetzt.
 - jj) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „98,6“ durch die Angabe „99,1“ ersetzt.
 - kk) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „111,8“ durch die Angabe „113,4“ ersetzt.
 - ll) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „104,2“ durch die Angabe „106,7“ ersetzt.“
 - mm) In Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben a bis m“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 13“ und die Angabe „Buchstabe f“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1, in Absatz 5 Satz 1 und in Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 2 a“ ersetzt.

7. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung legt dem Landtag für die in § 18 Absatz 2 a genannten Schulen im Abstand von 2 Jahren, erstmals im Jahr 2018, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor.“
- b) In Absatz 1 Satz 4, in Absatz 11 Satz 1 und in Absatz 12 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 18 Absatz 2 a“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 14 bis 17 werden angefügt:

„(14) Schulen, die einen Antrag nach § 17 Absatz 2 Satz 3 stellen, und deren Träger sind verpflichtet, die Höhe ihrer Eigenleistungen alle zwei Jahre gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde offenzulegen. Sofern die Schulen und Träger ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen oder soweit dies zur Prüfung ihrer Angaben erforderlich ist, haben sie der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung sämtliche oder von dieser ausgewählte Dokumente über die Eigenleistungen vorzulegen.“

gen. Personenbezogene Daten in den Dokumenten sind zu anonymisieren. Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz.

(15) Die Landesregierung legt dem Landtag im Abstand von 2 Jahren einen Bericht über die Eigenleistungen der nach Absatz 14 auskunftspflichtigen Schulen und Schulträger vor. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(16) Nach Vorlage des Berichts der Landesregierung an den Landtag nach Absatz 15 wird die Begrenzung des Gesamtbetrags aus Zuschuss und Ausgleichsanspruch nach § 17 Absatz 2 Satz 6 auf der Grundlage des Berichts überprüft.

(17) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bei einer nach § 5 genehmigten Schule und bei ihrem Träger prüfen, ob eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird. Soweit dies zur Prüfung erforderlich ist, haben diese Schule und ihr Träger der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung sämtliche oder von dieser ausgewählte im Zusammenhang mit der Schulgeldberechnung und Schulgelderhebung stehende Dokumente sowie die bei der Schule und dem Träger befindlichen Dokumente zu den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Eltern in anonymisierter Form vorzulegen. Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz.“

8. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „2 a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 346), die zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schulgeld

Es wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern. Dieser Betrag wird durch den vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex, beginnend ab dem Jahr 2018, fortgeschrieben. Die Schule kann diese Vermutung im Einzelfall widerlegen, wenn sie der oberen Schulaufsichtsbehörde nachweist, dass in einem angemessenen Umfang für finanzschwache

Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten angeboten und gewährt werden. In jedem Fall hat die Schule nachweislich sowohl allgemein als auch gegenüber den jeweiligen Eltern anzubieten, dass diese ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen berechnetes Schulgeld zahlen können, wobei dieses 5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigen darf. Die Schule ist darüber hinaus verpflichtet, die Eltern in einem Beratungsgespräch auf alle von ihr angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen und diesen Hinweis schriftlich zu dokumentieren. Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, deren Inanspruchnahme für die Schüler und deren Eltern nicht verpflichtend ist, können unabhängig vom Schulgeld erhoben werden. Die Ziffer 5 der VVP SchG in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 346), die zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, gilt fort bis zum 1. August 2018.“

2. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH, vormals Staatsgerichtshof) hat mit Urteil vom 6. Juli 2015 festgestellt, dass die §§ 17 und 18 des Privatschulgesetzes (PSchG) mit Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung (LV) unvereinbar sind. Der VerfGH hat im Weiteren entschieden, dass die Vorschriften weiter anwendbar bleiben, der Gesetzgeber aber für die Zeit ab dem 1. August 2017 eine verfassungskonforme Neuregelung treffen muss. Der Gesetzentwurf verankert darüber hinaus eine dauerhafte Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule.

2. Inhalt

Mit der Änderung des PSchG wird der Ausgleichsanspruch für die Gewährung einer Befreiung für Entgelt für Unterricht und Lernmittel (Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV) konkretisiert. Darüber hinaus werden die Kopfsatzzuschüsse für alle Schulen in freier Trägerschaft von derzeit mindestens 78,1 Prozent auf 80 Prozent der Kosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule (Kosten nach dem Bruttokostenmodell gemäß § 18a PSchG) angehoben. Der Kostendeckungsgrad von 80 Prozent wird gesetzlich verankert. Schließlich werden klarstellende Regelungen zur Abgrenzung von Außenstellen und der Genehmigung neuer Ersatzschule sowie zu den Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung getroffen.

3. Alternativen

Es bestünde die Möglichkeit, den Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch verfassungsänderndes Gesetz zu ändern. Diese Alternative wurde nicht weiter verfolgt.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuschusserhöhung sichert die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen verlässlich auf einem hohen Niveau ab. Hinzu kommen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgleichszahlungen für nicht erhobenes Schulgeld, die für die Eltern eine finanzielle Entlastung mit sich bringen werden. Die Kombination von dauerhafter Zuschusserhöhung und Schulgeldausgleich fördert die Vielfalt schulischer Bildungsangebote im Land. Damit wird gewährleistet, dass Eltern auch in Zukunft das aus ihrer Sicht passende Bildungsangebot für ihr Kind auswählen können. Der Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulen in freier Trägerschaft eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen, von der auch wichtige Impulse für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Schulwesens insgesamt ausgehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Sofern alle ausgleichsanspruchsberechtigten Schulen einen Ausgleich für nicht erhobenes Schulgeld geltend machen sollten, und zwar jeweils in einer für die Kappungsgrenze relevanten Höhe, würden sich im Jahr 2017 (für die Zeit ab 1. August) Mehrkosten in Höhe von etwa 20 Mio. Euro (zeitanteilig) und ab dem Jahr 2018 mit Jahreswirkung von etwa 50 Mio. Euro ergeben.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Kopfsatzzuschüsse zudem für alle Schulen in freier Trägerschaft zum 1. August 2017 von derzeit 78,1 auf 80 Prozent der Kosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule (Kosten nach dem Bruttokostenmodell gemäß § 18 a PSchG) erhöht werden. Damit werden die Zuschüsse an die Privatschulen zum 1. August 2017 für das Jahr 2017 um etwa 5,8 Mio. Euro (zeitanteilig) und ab 2018 in der Jahreswirkung um rund 15 Mio. Euro erhöht.

Für den o. g. Mehrbedarf für die Gewährung des Ausgleichsanspruchs und die Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Kosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule zum 1. August 2017 ist für das Haushaltsjahr 2017 im Einzelplan 12 in der Rücklage für Haushaltsrisiken bereits Vorsorge getroffen worden.

Der entsprechende ab 2018 ff. entstehende o. g. Mehrbedarf wird im Rahmen der Planaufstellung für die Haushaltsjahre 2018/2019 in den Einzelplänen 09 und 04 gegen Deckung aus dem Gesamthaushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage des im Einzelnen noch zu schaffenden Berichtswesens und der darauf basierenden Ergebnisse wird künftig entschieden, ob und in welcher Form darüber hinaus nachgesteuert wird (Anpassung des Eigenleistungsanteils nach oben oder unten).

Über die Stellenmehranforderungen der beteiligten Ressorts ab 2018 ff. wird im Rahmen der Planaufstellung für die Haushaltsjahre 2018/19 entschieden.

Die übrigen Regelungsbereiche sind kostenneutral beziehungsweise liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.

Die finanziellen Auswirkungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben insgesamt	25.861.000	64.646.095	66.862.895	67.864.588	68.881.305
	davon Personalausgaben	0	751.095	760.895	771.748	782.763
	Anzahl der erforderlichen Neustellen	0	11,5	0	0	0
2	Kommunen	0	0	0	0	0
3	zusammen (Land+Kom.)	25.861.000	64.646.095	66.862.895	67.864.588	68.881.305
4	(Gegen-)Finanzierung	25.861.000	0	0	0	0
5	strukturelle Mehrbelastung/Entlastung (Saldo Ziff. 3 bis Ziff. 4)	0	64.646.095	66.862.895	67.864.588	68.881.305

6. Ergebnis der Anhörung

Zu Artikel 1 Nr. 5. b) [vormals Nr. 4. a) und b)]

(zu den anspruchsberechtigten Schulen für einen Ausgleichsanspruch)

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) und die evangelischen Landeskirchen fordern die Einbeziehung der beruflichen Schulen, vor allem der beruflichen Gymnasien, in den Kreis der anspruchsberechtigten Schulen und sehen in deren Nichteinbeziehung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz (GG).

Mittlere und höhere Schulen im Sinne von Artikel 14 LV sind nach der VerfGH-Entscheidung jedoch nur die weiterführenden allgemein bildenden Schulen. Be-

rufliche Bildungsgänge sind demnach vom Ausgleichsanspruch nicht erfasst, weshalb auch die beruflichen Gymnasien nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Schularten gehören. Dies bestätigt ein Blick auf die Entstehungsgeschichte von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV. Ein erster Entwurf zu Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV sah zunächst noch einen Ausgleichsanspruch für alle Ersatzschulen vor, der dann auch private berufliche Schulen umfasst hätte. Die Aufnahme dieser umfassenden Regelung in die Landesverfassung wurde jedoch von der Verfassungsgebenden Versammlung mehrheitlich abgelehnt. In dem abgelehnten Entwurf wurde an mehreren anderen Stellen klar zwischen „Berufsschulen“ bzw. „Berufsfachschulen“ einerseits und „mittleren und höheren Schulen“ andererseits unterschieden. Das zeigt, dass auch für die Verfassungsgebende Versammlung der Begriff der „mittleren und höheren Schulen“ eindeutig von Begriffen getrennt war, die Schulen des beruflichen Bereichs umfassten.

Auch das berufliche Gymnasium ist eindeutig dem Bereich der beruflichen Schulen zuzuordnen und nimmt insoweit keine Sonderstellung ein. Ein Verstoß gegen Artikel 3 GG ist daher nicht erkennbar.

(zum ganzen oder teilweisen Schulgeldverzicht)

Die AGFS kritisiert, die Konkretisierung des Ausgleichsanspruchs sei unter Transparenzgesichtspunkten verbesserungswürdig. § 17 Absatz 2 Satz 3 sei daher wie folgt zu fassen: *„Schulen im Sinne des Satzes 2 [jetzt Satz 1], die auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel in Höhe von 10 Prozent der Kosten nach § 18 a oder weniger verzichten, erhalten insoweit auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgelts“*. Den evangelischen Landeskirchen erscheint die Regelung des Ausgleichsanspruchs unklar. Wegen der Regelung in Satz 6 (vormals Satz 7) sei fraglich, ob von einem teilweisen Verzicht auch ausgegangen werden könne, wenn auf ein Entgelt nur in Höhe von 10 Prozent der Kosten im Sinne des § 18 a verzichtet werde. Sofern ohne Abzug noch ein Entgelt in Höhe von weiteren 10 Prozent der Kosten im Sinne des § 18 a erhoben werden könne, wäre das Urteil des VerfGH unvollständig umgesetzt. Das Gesetz würde dann dem Zweck der vollständigen Schulgeldfreiheit nicht entsprechen. Ansonsten dürfte die Formulierung in Satz 4 (jetzt Satz 3) im Sinne eines vollständigen Ausgleichs bei vollständigem Verzicht zu verstehen sein. Die Begrenzung nach Satz 7 (jetzt Satz 6) käme erst nachträglich hinzu. Trotz vollständigem Verzicht käme es nur zu einem teilweisen Ausgleich, dies aber ohne die Möglichkeit der weiteren Erhebung von Entgelt. Ob dem VerfGH eine solche Lösung vor Augen gestanden habe, erscheine zweifelhaft.

Die von der AGFS vorgeschlagene alternative Formulierung steht mit der im Gesetzentwurf gewählten Systematik nicht in Einklang. Demnach wird der Ausgleichsanspruch grundsätzlich in voller Höhe des (ggf. teilweisen) Schulgeldverzichts gewährt, und zwar zusätzlich zu den Kopfsatzzuschüssen. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt die Deckelung der Gesamtförderung (Kopfsatzzuschüsse plus Ausgleichsanspruch) auf 90 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers mit dem Ziel, unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der freien Schulträger von 10 Prozent an der Finanzierung eine Besserstellung der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber den öffentlichen Schulen zu vermeiden.

Richtig ist die Feststellung der evangelischen Landeskirchen, dass die Schulen in freier Trägerschaft ggf. weiterhin ein teilweises Schulgeld erheben können. Dies gilt, soweit die Summe aus dem in Anspruch genommenen Schulgeldausgleich für einen teilweisen Schulgeldverzicht und dem weiteren zulässigen Schulgeld sonderungsverbotsschädlich ist. Angesichts der hohen Kopfsatzförderung von 80 Prozent können die Schulen damit sogar ohne Eigenleistungen Einnahmen von über 100 Prozent erzielen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) unter Eigenleistungen die Deckungslücke verstanden wird, die verbleibt, nachdem von den Bruttokosten der allgemeine Zuschuss und das zulässige Schulgeld (bzw. jetzt auch der

hierfür gewährte Ausgleich plus etwaiges weiteres [Rest-]Schulgeld) abgezogen wurden. Da bei einem nur teilweisen Schulgeldverzicht weiterhin bis zur Sonderungsverbotsgrenze ein teilweises Restschulgeld erhoben werden kann, gibt es nach Abzug von Ausgleichsanspruch und zulässigem Restschulgeld überhaupt keine Deckungslücke in diesem Sinne mehr. Aus diesem Befund ergibt sich zugleich, dass der Gesetzentwurf entgegen der Annahme der evangelischen Landeskirchen bei Berücksichtigung der zumutbaren Eigenleistungen von 10 Prozent den Schulen in freier Trägerschaft Schulgeldfreiheit ermöglicht.

(zum Eigenanteil der freien Schulen/Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf 10 Prozent der Kosten nach § 18 a)

Die AGFS vertritt die Auffassung, ein Eigenleistungsanteil von 10 Prozent der Bruttokosten entspräche nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Vielmehr läge die den Schulen in freier Trägerschaft zumutbare Eigenleistung bei ca. 4 Prozent. Auch die evangelischen Landeskirchen halten einen Eigenanteil von 10 Prozent für überhöht und verfassungsrechtlich bedenklich.

Der VGH hatte, wie die evangelischen Landeskirchen zutreffend ausführen, noch nicht darüber zu entscheiden, ob ein Eigenleistungsanteil von 10 Prozent verfassungsrechtlich bedenklich ist. Der VGH hatte in dem von den evangelischen Landeskirchen genannten Fall (VGH 9 S 47/03, Urteil vom 19. Juli 2005) vielmehr festgestellt, dass jedenfalls eine jährliche, durch Eigenleistungen aufzufüllende Deckungslücke (maßgebliche Gesamtkosten minus Zuschuss minus Schulgeld) von rund 4 Prozent der maßgeblichen Gesamtkosten verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Zu höheren Eigenleistungsanteilen ist noch keine Entscheidung ergangen.

Der Eigenleistungsanteil wird gemäß § 18 a Absatz 16 auf der Grundlage des Berichts der Landesregierung über die Eigenleistungen (§ 18 a Absatz 15) regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Der VerfGH führt in seinem Urteil vom 6. Juli 2015 aus, dass sich auch mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV keine Anhaltspunkte finden, dass die Verfassungsgebende Versammlung den privaten Schulträgern mit Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV den Verzicht auf eine bis dahin als selbstverständlich angesehene Eigenleistung ermöglichen wollte. Weiter nimmt der VerfGH Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die es als selbstverständlich ansieht, dass jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung erbringt und erwartet werden kann, dass seinem Interesse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen eigenes finanzielles Engagement folgt.

(zum Verfahren der Ausgleichsgewährung)

Die AGFS mahnt eine bürokratiearme Ausgestaltung der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Ausgleichsanspruchs an.

Ziel der Landesregierung ist ein möglichst schlankes Antrags- und Abrechnungsverfahren.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (vormals Nr. 5)

Die gesetzliche Fixierung und automatische Anpassung der Kopfsatzförderung auf 80 Prozent der Bruttokosten gemäß Bruttokostenmodell im Sinne des § 18 a PSchG wird von der AGFS ausdrücklich begrüßt.

Der Verband Physio Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg weist darauf hin, dass nach dem Gesetzentwurf für die Berufsfachschulen für Physiotherapie keine eigenen Kopfsätze vorgesehen und diese weiterhin als „Berufskollegs

übrige“ eingestuft sind. Die hierfür vorgesehenen Kopfsätze seien nicht ausreichend und die Kostenstrukturen der Physiotherapieschulen grundlegend anders. Der Kostendeckungsgrad bei der Förderung der Physiotherapieschulen liege deutlich unter dem der anderen Schularten. Der Verband Physio Deutschland fordert unter Bezugnahme auf ein von ihm selbst eingeholtes Gutachten daher die Einführung eigener Kopfsätze für Physiotherapieschulen, indem diese als besonderer Schultyp in § 18 Absatz 2 a des Gesetzes aufgenommen werden.

Dieser Forderung wurde nicht entsprochen. An der Einstufung der Physiotherapieschulen als „Berufskollegs übrige“ wird festgehalten.

Zu Artikel 1 Nr. 7 a) [vormals Nr. 6 a)]

Die Verkürzung des Berichtszeitraums auf zwei Jahre und die automatische Anpassung der Zuschüsse zum 1. Januar des jeweiligen Folgejahres wird ausdrücklich begrüßt (AGFS). Es wird lediglich zu bedenken gegeben, dass eine rückwirkende Anpassung der Kopfsätze zum Zeitpunkt der Kostensteigerung den Kostenentwicklungen noch besser Rechnung tragen würde.

Eine Anpassung der Kopfsätze jeweils rückwirkend bezogen auf den Zeitpunkt der jeweiligen Kostensteigerung im öffentlichen Schulwesen ist praktisch nicht zu bewerkstelligen. Eine rückwirkende Erhöhung würde nicht nur in den jeweils laufenden Haushalt, sondern unter Umständen auch in abgeschlossene Haushaltsjahre und abgeschlossene Zuschussstatbestände eingreifen. Im Übrigen wäre bei einem Kostenrückgang im öffentlichen Schulwesen die Konsequenz eine teilweise Rückzahlung bereits ausgezahlter Zuschüsse durch die Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Artikel 1 Nummer 7 c) [vormals Nr. 6 b)]

(zur Einführung eines Berichtswesens)

Die AGFS hält die Regelung weder für sachgerecht noch aus dem Urteil des VerfGH ableitbar. Von dem einzurichtenden Berichtswesen sollten ausschließlich diejenigen Schulen bzw. Schulträger erfasst werden, die einen Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld geltend machen. Das Berichtswesen sei somit Teil des mit dem Ausgleichsanspruch verbundenen Antragsverfahrens. Die Eigenleistung sei ausschließlich zur Konkretisierung des Ausgleichsanspruchs zu erheben und nicht im Zusammenhang mit der Grundförderung.

Die evangelischen Landeskirchen kritisieren, aus der Rechtsprechung des VerfGH folge keineswegs, dass der Gesetzgeber gehalten wäre, Transparenz hinsichtlich der Einnamemstruktur aller von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung erfassten Privatschulen herzustellen. Deute man das Urteil des VerfGH dahingehend, dass Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung einen Insuffizienznachweis bei einer (unterlassenen) Schulgelderhebung voraussetze, so komme eine Offenlegung der Eigenleistungen nur bei den Schulen in Betracht, die den Ausgleich in Anspruch nehmen.

Der Vorschlag der AGFS und der evangelischen Landeskirchen wurde durch die neue Formulierung in Absatz 14 aufgegriffen. Dabei wurde neben den im Zuge der Anhörung vorgebrachten Argumenten auch berücksichtigt, dass eine Ermittlung der Eigenleistungsanteile bei Schulen ohne Schulgeldverzicht auch deshalb nicht erforderlich ist, weil diese Schulen angesichts der hohen Kopfsatzförderung mit zulässigem Schulgeld selbst ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent erreichen können. Die verbleibenden Deckungslücken nach der Zuschusserhöhung auf 80 Prozent der Bruttokosten können mit sonderungsverbotsunschädlichen Schulgeldern geschlossen werden. Die Höhe dieser Deckungslücken bezogen auf die jeweilige Schulart können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Schulart/-typ	Kosten- deckungs- grad 2015	Kosten- deckungs- grad 2018 (mind. 78,1 %)	Zuschuss 2018	Kosten hochgerechnet	Zuschuss 2018 80 %	Differenz (Deckungslücke)	
						p. a.	monatl.
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Waldorf- schulen	75,5 %	78,1 %	4.021 €	5.149 €	4.119 €	1.030 €	86 €
Hauptschule/WRS	74,9 %	78,1 %	6.342 €	8.120 €	6.496 €	1.624 €	135 €
Realschule	74,2 %	78,1 %	4.446 €	5.693 €	4.554 €	1.139 €	95 €
Waldorfschulen Kl. 5 bis 12		78,1 %	5.496 €	7.037 €	5.630 €	1.407 €	117 €
Gymnasium, Kl. 13 Waldorfschulen	71,2 %	78,1 %	5.693 €	7.289 €	5.831 €	1.458 €	121 €
Gemeinschaftsschulen Sek. I		78,1 %	6.043 €	7.738 €	6.190 €	1.548 €	129 €
berufliche Gymnasien	72,7 %	78,1 %	6.153 €	7.878 €	6.303 €	1.576 €	131 €
FS Sozialpädagogik (BK)	79,1 %	79,1 %	7.091 €	8.965 €	7.172 €	1.793 €	149 €
Berufsschulen	0,0 %	78,1 %	5.500 €	7.042 €	5.634 €	1.408 €	117 €
BFS technisch	81,9 %	81,9 %	7.062 €	8.623 €	7.062 €	1.561 €	130 €
BFS übrige	80,0 %	80,0 %	6.526 €	8.158 €	6.526 €	1.632 €	136 €
BK technisch	78,9 %	78,9 %	6.236 €	7.904 €	6.323 €	1.581 €	132 €
BK übrige	76,6 %	78,1 %	5.812 €	7.442 €	5.953 €	1.488 €	124 €
BFS Gesundheits- berufe technisch	81,9 %	81,9 %	7.062 €	8.623 €	7.062 €	1.561 €	130 €
BFS Gesundheits- berufe übrige	80,0 %	80,0 %	6.526 €	8.158 €	6.526 €	1.632 €	136 €
BK Gesundheitsberufe technisch	78,9 %	78,9 %	6.236 €	7.904 €	6.323 €	1.581 €	132 €
BK Gesundheitsberufe übrige	76,6 %	78,1 %	5.812 €	7.442 €	5.953 €	1.488 €	124 €
FS Sozialwesen (BK)	79,1 %	79,1 %	7.091 €	8.965 €	7.172 €	1.793 €	149 €
BFS soziale Berufe (übrige)	80,0 %	80,0 %	6.526 €	8.158 €	6.526 €	1.632 €	136 €
BK soziale Berufe (übrige)	76,6 %	78,1 %	5.812 €	7.442 €	5.953 €	1.488 €	124 €

Die evangelischen Landeskirchen weisen weiter darauf hin, dass die Grundrechte der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz und der informationellen Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz berührt seien. Es mangle dem Gesetzentwurf an der rechtsstaatlich gebotenen Bestimmtheit, da unklar sei, welche Dokumente im Zusammenhang mit der Offenlegung der Eigenleistungen vorzulegen seien. Im Gesetzentwurf sei nicht definiert, was unter Eigenleistungen zu verstehen sei. Außerdem sei in § 18 a Absatz 14 die Anonymisierung von Elterndaten nicht vorgesehen, sodass auch an einen Eingriff in das individuelle Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu denken sei.

Dem Anliegen der evangelischen Landeskirchen wurde Rechnung getragen durch die Ergänzung des § 18 a Absatz 14 um den Satz 3, der die Anonymisierung von personenbezogenen Daten auch im Zusammenhang mit der Offenlegung der Eigenleistungen vorsieht. Nähere Ausführungen zu Natur und Inhalt der Eigenleistungen finden sich in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5.6 (zu § 17 Absatz 2 Satz 6).

(zum Nachweis der Einhaltung des Sonderungsverbots in Absatz 17)

Die AGFS hält die zu Prüfungszwecken mögliche Vorlage von bei der Schule und dem Träger befindlichen Dokumenten zu den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Eltern in anonymisierter Form aus datenschutzrechtlichen Gründen für bedenklich, vor allem dann, wenn es sich bei diesen Dokumenten um eine kleine Anzahl handele, die Rückschlüsse auf konkrete Personen zulasse. Im Übrigen gehe

diese Regelung über die allein am Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV orientierten Vorgaben des VerfGH hinaus.

Mit Blick auf die im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung des Sonderungsverbots ggf. erforderliche Vorlage von anonymisierten Dokumenten zu den Einkommensverhältnissen der Eltern werden die datenschutzrechtlichen Bedenken nicht geteilt. Auch wenn es sich im Einzelfall bei den vorzulegenden Dokumenten nur um eine kleine Anzahl handeln sollte, ist nicht ersichtlich, wie aus diesen anonymisierten Dokumenten Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden könnten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat in seiner Stellungnahme solche Bedenken ebenfalls nicht geäußert.

Das Sonderungsverbot ist von allen Schulen in freier Trägerschaft zu beachten und nicht nur von den nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV anspruchsberechtigten Schulen. Dementsprechend obliegt der Schulverwaltung, die Einhaltung des Sonderungsverbots effektiv bei allen Schulen in freier Trägerschaft zu überwachen. Im Urteil des VerfGH vom 6. Juli 2015 (S. 59) heißt es hierzu ausdrücklich: „Der Staatsgerichtshof geht davon aus, dass bei der Festsetzung des jeweiligen Ausgleichsanspruchs – ebenso wie mit Blick auf die Einhaltung der Voraussetzungen des Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG – regelmäßig geprüft wird, ob und in welcher Höhe von privaten Schulen im Sinne des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV ein Entgelt erhoben wird“ (*Unterstreichung hinzugefügt*).

Zu Artikel 2 Nummer 1

Die AGFS begrüßt das Anliegen der Landesregierung, dem Sonderungsverbot künftig noch besser Rechnung tragen zu wollen. Sie plädiert für eine Klarstellung, wonach Kosten für Sonder- und Profilleistungen (insbesondere auch Mittagessen, Betreuungsangebote, besondere pädagogische Profile), die im Einzelnen auch an öffentlichen Schulen kostenpflichtig sind, nicht von der Begrenzungswirkung des Sonderungsverbots umfasst sind. Unter das Sonderungsverbot seien nur verpflichtende Angebote im Sinne des Schulgesetzes zu subsumieren, weshalb der Halbsatz „und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten“ zu streichen sei. Im Weiteren kritisiert die AGFS, dass neben dem prozentualen Schulgeld, das am Nettohaushaltseinkommen anknüpfen soll, auch ein durchschnittliches Schulgeld in Höhe von 160 Euro geeignet sei, das Sonderungsverbot einzuhalten. Unabhängig von grundsätzlichen Bedenken solle nach Auffassung der AGFS der Eurobetrag jedenfalls durch eine Dynamisierung fortgeschrieben und an aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen angepasst werden.

Eine besondere Problematik sieht die AGFS in der Formulierung in Satz 3 (jetzt Satz 4), wonach die Schulen in freier Trägerschaft den Eltern auch konkret anzubieten haben, auch ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen berechnetes Schulgeld zu zahlen. Diese Regelung würde zu einer flächendeckenden Datenerhebung führen. Statt der kritisierten Formulierung schlägt die AGFS die Übernahme der Formulierung in der Gesetzesbegründung vor („hat die Schule in jedem Fall auch anzubieten, das Schulgeld nach einem sonderungsverbotsschädlichen Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens zu berechnen.“).

Nach Auffassung der evangelischen Landeskirchen dürfte die Verpflichtung, den Eltern sowohl allgemein als auch konkret ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen berechnetes Schulgeld anzubieten – und nicht nur eine unverbindliche invitatio ad offerendum auszusprechen –, einen unzulässigen Eingriff in die Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz darstellen.

Mit Blick auf die Sonder- und Profilleistungen wurde klarstellend Satz 6 hinzugefügt. Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, deren Inanspruchnahme für die Schüler und deren Eltern nicht verpflichtend ist, können danach unabhängig vom Schulgeld erhoben werden. Mit Blick auf das Sonderungsverbot kommt es bei den Sonder- und Profilleistungen mithin darauf an, ob deren Inanspruchnahme den Eltern freigestellt ist.

Unter Sonder- und Profilleistungen sind jene Leistungen zu verstehen, die vom Ausgleichsanspruch des § 17 Absatz 2 Satz 3 nicht erfasst sind (der Ausgleichsanspruch bezieht sich auf Entgelt [Schulgeld] für solche Leistungen, deren Kosten bei einer öffentlichen Schule im öffentlichen Schulwesen entstehende Kosten im Sinne des § 18 a sind).

Die nunmehr in Satz 6 hinzugefügte Klarstellung entspricht der im Vorfeld mit der AGFS erzielten Einigung (Schreiben der Kultusministerin vom 26. April 2017 und Schreiben der AGFS vom 28. April 2017).

Entgegen der Ausführungen der AGFS bestand auch Konsens zwischen der AGFS und dem Kultusministerium, dass das Sonderungsverbot sowohl durch fixe oder gestaffelte Schulgelder als auch durch prozentual am Haushaltsnettoeinkommen anknüpfende Schulgelder eingehalten werden kann (Schreiben der Kultusministerin vom 26. April 2017 und Schreiben der AGFS vom 28. April 2017).

Die Anregung der AGFS zur Dynamisierung des Eurobetrags wurde aufgenommen und die Regelung insoweit angepasst, als der Betrag von 160 Euro mit dem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben wird (Satz 2). Entsprechend der Entscheidung des VGH (9 S 47/03) ist der Verbraucherpreisindex ein von der Rechtsprechung selbst gewähltes Instrument zur dynamisierten Fortschreibung von Schulgeldhöhen mit konkreten Eurobeträgen.

Soweit ersichtlich entspringen die von der AGFS und den evangelischen Landeskirchen vorgebrachten Bedenken gegen die in Satz 3 (jetzt Satz 4) gewählte Formulierung einem Missverständnis. Von den Schulen in freier Trägerschaft soll auch künftig nicht verlangt werden, flächendeckend Einkommensdaten von allen Eltern zu erheben. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Schulen den jeweiligen Eltern auch tatsächlich („konkret“) anbieten, das Schulgeld auch nach einem (sonderungsverbotsunschädlichen) Prozentsatz ihres Haushaltsnettoeinkommens bezahlen zu können. Dieser Hinweis erfordert nicht, dass die Schulen über die Einkommensverhältnisse der Eltern Bescheid wissen. Den Eltern muss lediglich eine echte Auswahlmöglichkeit (fixes bzw. gestaffeltes Schulgeld oder x Prozent des Haushaltsnettoeinkommens, wobei x kleiner gleich 5) eröffnet werden. Eine Datenerhebung ist insoweit weder vorgesehen noch sonst erforderlich.

In Ansehung des anscheinend missverständlichen Wortlauts des bisherigen Satzes 3 wurde in nunmehrigen Satz 4 das Wort „konkret“ gestrichen und ein Gleichklang mit der Gesetzesbegründung geschaffen (wie von der AGFS vorgeschlagen).

Zu Artikel 3

Die AGFS begrüßt die fristgerechte Umsetzung des VerfGH-Urteils und erkennt die damit verbundenen vielfältigen Bemühungen ausdrücklich an. Die Aufnahme von Übergangsregelungen wird allerdings für unverzichtbar erachtet, da bereits jetzt absehbar sei, dass die neuen Anforderungen durch die Träger und die Schulaufsichtsbehörden nicht ab dem 1. August 2017 umgesetzt werden könnten. Eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr erscheine angemessen.

Die Notwendigkeit von Übergangsfristen wurde geprüft. Im wohlverstandenen Interesse der Schulen in freier Trägerschaft wird es eine (rückwirkende) Umsetzung der Zuschusserhöhung zum 1. August 2017 geben. Es liegt ebenso im Interesse der Schulen in freier Trägerschaft, dass Ausgleichsanspruchszahlungen (rückwirkend) bereits zum 1. August 2017 geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Ausgleichsanspruchsverfahren so schnell wie möglich in Gang gesetzt wird. Auch die möglichst schnelle Errichtung des Berichtswesens über die Eigenleistungen der Schulen in freier Trägerschaft liegt in deren eigenem Interesse, wobei die erstmalige Datenerhebung jedenfalls nicht mehr im Jahr 2017 erfolgen wird. Soweit erkennbar könnte allein im Bereich der Regelungen zum Sonderungsverbot eine Übergangsregelung bei einzelnen Schulen in freier Trägerschaft notwendig sein. Dem wurde mit dem nach der Anhörung hinzugefügten Satz 7 Rechnung getragen.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 4)

§ 4 Absatz 1 a stellt klar, dass die Einrichtung eines neuen Bildungsgangs an einer bereits genehmigten Ersatzschule einer gesonderten Genehmigung bedarf. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und stellt keine materielle Rechtsänderung dar.

2. Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 Absatz 4 regelt die Frage, wann Veränderungen hinsichtlich des Standorts einer genehmigten Ersatzschule die Durchführung eines neuen Genehmigungsverfahrens erfordern, insbesondere die Genehmigungsbedürftigkeit von örtlichen Erweiterungen einer genehmigten Ersatzschule. Die Regelung nimmt eine Abgrenzung zwischen unselbstständiger Außenstelle und genehmigungspflichtiger neuer Schule vor.

Die Regelung berücksichtigt das VerFGH-Urteil vom 15. Februar 2016 – 1VB 58/14. Darin führt der VerFGH aus, dass die materiell-rechtlich maßgebliche Rechtsfrage der Genehmigungsbedürftigkeit von örtlichen Erweiterungen einer genehmigten Ersatzschule gesetzlich jedenfalls bisher nicht ausdrücklich geregelt sei. Insbesondere gebe es mit Blick auf die Genehmigungsbedürftigkeit keine gesetzliche Regelung, die festlege, wann es sich bei einer Erweiterung einer bereits genehmigten Ersatzschule um eine neue Ersatzschule handle und wann lediglich eine unselbstständige Außenstelle vorliege, die keiner gesonderten Genehmigung bedürfe.

Die konkrete Ausgestaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und des Genehmigungsverfahrens fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Landes. In welcher Weise der Landesgesetzgeber die Ersatzschulen rechtstechnisch behandelt, bleibt ihm überlassen, solange er den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 7 Absatz 4 und 5 GG gerecht wird. Wesentliche ihm obliegende gesetzliche Regelungen des Privatschulwesens muss der Landesgesetzgeber selbst treffen und kann sie nicht dem Ordnungsrecht bzw. Verwaltungsvollzug überlassen.

Vor diesem Hintergrund nimmt § 5 Absatz 4 eine räumliche Schuldefinition vor und regelt damit auch die Voraussetzungen für die Einrichtung einer genehmigungsfreien Außenstelle.

3. Zu Nummer 3 (§ 10)

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit und ist unverändert gegenüber der bisherigen Rechtslage. Bisher wurden die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung in Nummer 12 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Vollzug des Privatschulgesetzes (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG) geregelt. Da wesentliche, dem Landesgesetzgeber obliegende gesetzliche Regelungen des Privatschulwesens von ihm selbst zu treffen sind und nicht dem Ordnungsrecht beziehungsweise Verwaltungsvollzug überlassen werden sollen, wird mit der Neufassung des § 10 Absätze 2 und 3 eine Hochstufung der bisher im Ordnungsweg getroffenen Regelungen vorgenommen.

4. Zu Nummer 4 (§ 11)

Diese redaktionelle Änderung ist erforderlich, da der bisherige § 18 Absatz 2 Absatz 2 a wird.

5. Zu Nummer 5 (§ 17)

5.1 § 17 Absatz 1 Satz 1:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Heilerziehungshilfe“ durch das Wort „Heilerziehungsassistenz“ ersetzt. Die Ausbildung zur Heilerziehungshilfe wird nicht mehr angeboten. Sie wurde durch die neue Ausbildung zur Heilerziehungsassistenz, die erstmals ab dem Schuljahr 2014/15 aufgenommen werden konnte, abgelöst.

5.2 § 17 Absatz 2 Satz 1:

Absatz 2 nimmt Bezug auf die Bestimmung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, die den Anspruch auf Ausgleich für die Gewährung von Schulgeldfreiheit statuiert. Er nimmt die nähere Ausgestaltung des Ausgleichsanspruchs vor und konkretisiert dessen Geltungsbereich sowie die unbestimmten Rechtsbegriffe des Artikels 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Ersatzschulen

Anspruchsberechtigt sind die in § 17 Absatz 2 Satz 1 aufgezählten Ersatzschulen im Sinne von § 3 PSchG. Der Kreis der anspruchsberechtigten Schularten ist damit abschließend benannt. Ergänzungsschulen sind nicht anspruchsberechtigt. Dies leitet sich aus Artikel 14 Absatz 2 LV ab, der sich in Satz 1 auf die öffentlichen Schulen bezieht, weshalb die weiteren, in den folgenden Sätzen benannten Schultypen bzw. -formen nach Systematik und Zweck der Regelung grundsätzlich darauf bezogen sind. Auch die Genese des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV belegt, dass diese Regelung für Schulen gedacht ist, die öffentlichen Schulen entsprechen, da mit der Schulgeldbefreiung vor allem die Konstellation aufgefangen werden sollte, dass weiterführende allgemein bildende öffentliche Schulen nicht an allen Orten in hinreichender Nähe vorhanden waren bzw. sind. Hinzu kommt, dass die Schulpflicht außerhalb der öffentlichen Schulen grundsätzlich nur durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt werden kann, weshalb der mit dem Ausgleichsanspruch des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV verfolgte Zweck auch insoweit auf Ersatzschulen bezogen ist.

Gemeinnützigkeit

Private Schulen arbeiten auf gemeinnütziger Grundlage, wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Der Begriff hat keine inhaltliche Veränderung erfahren und entspricht dem in § 17 Absatz 5 PSchG sowie Nummer 20 der VVPSchG. Die Auslegung des Begriffs der Gemeinnützigkeit erfolgt unverändert privatschulrechtlich mit wesentlicher Anlehnung an das Steuerrecht.

Anerkennung als pädagogisch wertvoll im Sinne des Artikel 14 LV

Sowohl nach § 5 PSchG genehmigte, als auch nach § 10 PSchG staatlich anerkannte Ersatzschulen werden als pädagogisch wertvoll im Sinne des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV angesehen.

Öffentliches Bedürfnis im Sinne des Artikel 14 LV

Ein öffentliches Bedürfnis im Sinne des Artikel 14 LV besteht für die anspruchsberechtigte Ersatzschule analog der Regelung des § 17 Absatz 4 PSchG nach 3 Jahren Bewährung am Markt.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt nach dem VerfGH vor, wenn es in der Bevölkerung ein tatsächlich vorhandenes empirisch feststellbares Bedürfnis für die betreffende Privatschule gibt und sie sich in Konkurrenz zu vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen behaupten kann. Hiervon ist bei Vorliegen entsprechender Schülerzahlen und einem Überhang von Bewerbungen auszugehen (siehe Urteil des VerfGH S. 44).

Diese empirischen Feststellungen lassen sich erst nach Ablauf von 3 Jahren treffen. Erst dann ist insbesondere ein etwaiger Bewerberüberhang feststellbar. Eine prognostische Entscheidung ist nicht gefordert.

Kreis der anspruchsberechtigten Schularten

Mittlere und höhere Schulen im Sinne von Artikel 14 LV sind nach der VerfGH-Entscheidung nur die weiterführenden allgemein bildenden Schulen, also die Schularten Werkrealschule, Gemeinschaftsschule, Realschule, Waldorfschule Klassen 5 bis 13 und Gymnasien, nicht aber sämtliche Ersatzschulen. Berufliche Bildungsgänge sind vom Ausgleichsanspruch nicht erfasst, weshalb auch die beruflichen Gymnasien nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Schularten gehören.

Die allgemeine Förderpflicht aus Artikel 7 Absatz 4 GG gilt hingegen – anders als der Ausgleichsanspruch – für alle Ersatzschulen, das heißt auch solche, die von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV nicht erfasst sind (siehe Pieroth/Kromer in VBIBW 1983, S. 175, 164). Demgegenüber bezieht sich die landesverfassungsrechtliche Vorschrift des Ausgleichsanspruchs nur auf „mittlere und höhere Schulen“. Nach den Ausführungen des VerfGH sind diese Begriffe die alten Bezeichnungen für die heutigen Realschulen und Gymnasien (siehe Seite 43 des Urteils; ebenso Pieroth/Kromer in VBIBW 1983, S. 175, 158). Auch die Entscheidung des VGH vom 14. Juli 2010, auf die der VerfGH verweist, spricht ausdrücklich nur von weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

Sowohl entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch gemäß der Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) wird eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen vorgenommen. Als berufsbildende Schule werden Schulformen bezeichnet, die mit einem beruflichen oder einem berufsorientierten Abschluss enden: Berufsschulen der dualen Berufsausbildung („Lehre“), Meisterkurse, Berufskollegs, Akademien, Berufsfachschulen, aber auch Schulformen, die zum Abitur führen, zum Beispiel Fachoberschulen oder berufliche Gymnasien unterschiedlicher Schwerpunkte. Als allgemein bildende Schulen dagegen werden die nicht berufsorientierten Schulformen wie Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und andere (abhängig von der Ausgestaltung im jeweiligen Bundesland) bezeichnet.

Das berufliche Gymnasium beziehungsweise Fachgymnasium fällt nach dem Definitionenkatalog der KMK zur Schulstatistik 2015 (2) und der dortigen Abgrenzung der Schularten gemäß dem Hamburger Abkommen und den Folgevereinbarungen der KMK in den Bereich der beruflichen Schulen und nimmt insofern keine Sonderstellung ein.

Auch die Entstehungsgeschichte von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV spricht gegen eine Einbeziehung der beruflichen Schulen. Ein erster Entwurf zu Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV sah zwar zunächst noch vor, dass, soweit der Staat für öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit oder Lernmittelfreiheit gewährt, die entsprechenden Privatschulen, die eine gleichartige Befreiung gewähren, einen Ausgleichsan-

spruch haben sollten; damit wären u. a. auch private berufliche Schulen einbezogen gewesen. Die Aufnahme dieser umfassenden Regelung in die LV wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt. In dem abgelehnten Entwurf wurde an mehreren anderen Stellen klar zwischen „Berufsschulen“ bzw. „Berufsfachschulen“ und „mittleren und höheren Schulen“ unterschieden. Das zeigt, dass auch für die Verfassungsgebende Versammlung der Begriff der „mittleren und höheren Schulen“ eindeutig von Begriffen getrennt war, die Schulen des beruflichen Bereichs umfassten.

5.3 § 17 Absatz 2 Satz 2:

Anknüpfungspunkt für den Ausgleichsanspruch

Ausgangspunkt der Berechnung des Ausgleichsanspruchs sind die Gesamtkosten für Unterricht und Lernmittel. Zu deren Ermittlung darf der Gesetzgeber auch im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV die zu Artikel 7 Absatz 4 GG entwickelten Grundsätze heranziehen. Der Gesetzgeber darf bei öffentlichen Schulen anfallende Kosten als Vergleichszahlen heranziehen und von einem typisierenden und generalisierenden Ansatz ausgehen, denn es kann nach den Ausführungen des VerfGH nur um objektiv und allgemein notwendige Ausgaben und nicht um individuell gewählte oder gar „luxuriöse“ Aufwendungen gehen (siehe Urteil des VerfGH S. 46 ff. sowie S. 56). Aus diesem Grund ist auch bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs eine Orientierung an den nach § 18 a (Bruttokostenmodell) ermittelten Kosten zulässig. Kosten für Sonder- und Profilleistungen der Schulen in freier Trägerschaft sind in den Ausgleich nicht einzubeziehen.

5.4 § 17 Absatz 2 Satz 3:

Vollständiger/anteiliger Ausgleich bei vollständigem/teilweisem Verzicht auf Schulgeld auf Antrag

Nach den Vorgaben des VerfGH (siehe Urteil, S. 58) muss sich in der Regelung des Ausgleichsanspruchs niederschlagen, ob die Anspruch stellende Schule in freier Trägerschaft eine vollständige oder teilweise Befreiung von Entgelt für Unterricht und Lernmittel gewährt. Wird nur eine teilweise Befreiung gewährt, führt dies zu einem entsprechend geringeren Ausgleichsanspruch. Bei einem teilweisen Schulgeldverzicht kann – unter Beachtung des Sonderungsverbots – weiterhin Schulgeld erhoben werden.

Schulgeldausgleich wird nur auf Antrag der Schule in freier Trägerschaft gewährt. Das Ausgleichsverfahren wird gemäß § 17 Absatz 3 Satz 7 in einer Rechtsverordnung geregelt.

5.5 § 17 Absatz 2 Satz 4:

Kein Ausgleich bei Verstoß gegen Sonderungsverbot

Ein Ausgleichsanspruch aus Artikel 14 LV darf nur für Schulgelder gewährt werden, die nicht gegen das Sonderungsverbot aus Artikel 7 Absatz 4 GG verstoßen.

Durch Schulgeld sowie zumutbare Beiträge zur Eigenleistung für Unterricht und Lernmittel darf insgesamt keine verfassungsrechtlich unzulässige Sonderung nach Besitzverhältnissen eintreten. Daher kommt nach Ansicht des VerfGH ein Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV auch nur bis zur Höhe des mit Blick auf das Sonderungsverbot maximal zulässigen Betrags in Betracht. Wird der Höchstbetrag eines zulässigen Schulgeldes oder mehr verlangt, besteht kein Ausgleichsanspruch (siehe Urteil VerfGH S. 57 ff.).

Mit dem VerfGH ist bei der Auslegung des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV in systematischer Hinsicht zu beachten, dass für genehmigte Ersatzschulen die Höhe des erheblichen Entgelts für Unterricht und Lernmittel bereits bei Abfassung des Artikels 14 Absatz 2 Satz 3 LV durch Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG eingeschränkt war. Kostendeckende Schulgelder durften und dürfen diese Schulen nicht erheben, weil dadurch eine nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG unzulässige Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zumindest gefördert würde (siehe Urteil VerfGH, S. 55, sowie BVerfGE 75, S. 40 – Juris Randnummer 81). Die Landesverfassung hat dieses Sonderungsverbot durch Artikel 2 Absatz 1 LV übernommen. Bei genehmigten Ersatzschulen ist daher ein Verzicht auf Entgelt für Unterricht und Lernmittel nur in dem Umfang für den Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV von Bedeutung, in dem die Erhebung von Schulgeld verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Nach Maßgabe des VerfGH soll für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs die Bestimmung der oberen Schulgeldgrenze auf einer hinreichend validen Zahlen- und Datenbasis erfolgen. Zur Bestimmung der Obergrenze im Rahmen der Ausgleichsgewährung kann das aktualisierte Gutachten des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) zur „Einkommenssituation von Schülerhaushalten in Baden-Württemberg und ihre Belastung durch Schulgeld“ vom August 2016 herangezogen werden. Das Ursprungsgutachten des IAW vom Januar 2012 wurde vom VGH sowohl in seiner Systematik als auch in seinen Ergebnissen eingehend gewürdigt, akzeptiert und als valide Ermittlungsgrundlage für die Schulgeldhöhe anerkannt (Urteil vom 11. April 2013, Az. 9 S 233/12). Nach dem jüngsten IAW-Gutachten liegt die für eine Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 relevante Obergrenze damit derzeit im Landesdurchschnitt bei 160 Euro monatlich.

Dieser Betrag ist künftig mit dem Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg fortzuschreiben. Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten baden-württembergischen Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Sowohl das Statistische Bundesamt als auch das Statistische Landesamt betrachten ihn als den zentralen Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung. Der Verbraucherpreisindex wird folglich als Orientierungsmaßstab für vertragliche Vereinbarungen über die Höhe von wiederkehrenden Zahlungen verwendet. Entsprechend der Entscheidung des VGH (9 S 47/03) ist der Verbraucherpreisindex daher auch ein von der Rechtsprechung gewähltes Instrument zur dynamisierten Fortschreibung von Schulgeldhöhen mit konkreten Eurobeträgen.

5.6 § 17 Absatz 2 Satz 5:

Die entsprechende Anwendung der dreijährigen Wartefrist gemäß Absatz 4 ist Ausfluss der Anspruchsvoraussetzung des öffentlichen Bedürfnisses in Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV.

5.7 § 17 Absatz 2 Satz 6:

Begrenzung der Gesamtförderung auf 90 Prozent der Bruttokosten

Entsprechend der Ausführungen des VerfGH war von der Verfassungsgebenden Landesversammlung nicht beabsichtigt, dass die Schulträger der Privatschulen durch Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV einen Anspruch auf staatliche Vollfinanzierung erhalten sollten (siehe Urteil des VerfGH S. 53). Darüber hinaus finden sich gemäß VerfGH keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verfassungsgebende Landesversammlung den privaten Schulträgern mit Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV den Verzicht auf eine bis dahin als „selbstverständlich“ angesehene Eigenleistung ermöglichen wollte (siehe Urteil des VerfGH S. 53). Nach den Ausführungen des VerfGH ist es selbstverständlich, dass jeder Ersatzschulträger eine angemessene

Eigenleistung erbringt und erwartet werden kann, dass seinem Interesse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen eigenes finanzielles Engagement folgt. In Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG führt der VerfGH aus, dass die Privatschulen ihre Existenz dem ideellen und materiellen Engagement ihrer Gründer und Träger verdanken und diese einen ihnen eingeräumten Freiheitsraum in eigener Initiative ausfüllen, die auch die wirtschaftlichen Grundlagen einschließt.

Die Ausgestaltung des Ausgleichsanspruchs nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV muss nicht notwendig den Ersatz auch desjenigen Teils der Gesamtkosten von Unterricht und Lernmitteln erfassen, der durch zumutbare Eigenleistungen der Freiheitsberechtigten gedeckt werden kann (siehe Urteil des VerfGH S. 56). Denn die typischerweise bildungspolitischen Zwecken dienende Wahrnehmung der Privatschulfreiheit darf ihren Preis in Form einer Eigenleistung haben (siehe Urteil VerfGH S. 56 ff. sowie BVerfGE 90, S. 107 – Juris Randnummer 44 ff.).

Unter Eigenleistungen werden alle Einnahmen verstanden, die sich weder aus staatlicher Förderung noch aus Schulgeld für Unterricht und Lernmittel speisen (VGH, 9 S 47/03). Eigenleistungen sind damit unter anderem eigenes finanzielles Engagement des Trägers, Beiträge der Eltern, Mitarbeitenden der Schule sowie sonstiger zur Förderung der Schule bereiter Personen sowie sonstige Zuwendungen Dritter, Solidarleistungen innerhalb eines Bundes vergleichbarer Schulen, Einnahmen aus kostenpflichtigen Zusatzangeboten oder aus Veranstaltungen. Sie können auch durch ein kostengünstigeres Wirtschaften generiert werden. Konkrete Beispiele auf der Einnahmenseite sind Spenden, Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, Zahlungen zur allgemeinen Förderung des bildungspolitischen Zwecks, Entgelte für besondere Sprach- und Sportangebote, individuellen Musikunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht und sonstige Einnahmen. Sofern die vorgenannten Entgelte von den Eltern erhoben werden, ohne dass die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung verpflichtend ist, sind sie im Hinblick auf das Sonderungsverbot unschädlich.

Die Eigenleistung wird von den Schulträgern im laufenden Betrieb erwartet. Nach dem Urteil des VerfGH (siehe Urteil des VerfGH S. 57) kann das Land auch nach der Schulgründungsphase – über die Investitionskosten hinaus – weitere Eigenleistungen des Schulträgers und der Eltern erwarten.

Der Eigenleistungsanteil wird bis zum Vorliegen des ersten Berichts nach § 18 a Absatz 15 zunächst auf 10 Prozent der Bruttokosten festgelegt. Aus Sicht des Gesetzgebers ist ein solcher Eigenleistungsanteil von den Schulen in freier Trägerschaft erwartbar und damit zumutbar.

Der Eigenleistungsanteil schlägt sich in der Begrenzung der Gesamtzuschüsse (Kopfsatzzuschuss plus Ausgleichsanspruch) in § 17 Absatz 2 Satz 6 auf 90 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers nieder. Diese Deckelung der Gesamtzuschüsse wird gemäß § 18 a Absatz 16 auf der Grundlage des Berichts der Landesregierung über die Eigenleistungen (§ 18 a Absatz 15) regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Durch die in § 17 Absatz 2 Satz 6 vorgesehene Begrenzung der Gesamtförderung wird gewährleistet, dass das Land die Schulen in freier Trägerschaft finanziell nicht besser stellt als die öffentlichen Schulen.

5.8 § 17 Absatz 4 Sätze 3 und 4:

§ 17 Absatz 4 Sätze 3 und 4 regeln in Anknüpfung an die Neufassung des § 5 Absatz 4 die Frage, wann von der Zuschusswartefrist abgesehen werden kann. Die in § 5 Absatz 4 vorgenommene Abgrenzung zwischen unselbstständiger Außenstelle und neuer Schule wird entsprechend bei der Zuschusswartefrist vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 18)

6.1 § 18 Absatz 2:

Diese Regelung verankert den Kostendeckungsgrad von 80 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers nach dem Bruttokostenmodell. Die in Satz 3 vorgesehene Anpassung der Zuschüsse durch den Gesetzgeber zum 1. Januar des auf das Vorlagejahr des Landtagsberichts folgenden Jahres ergibt im Zusammenspiel mit dem gemäß § 18 a Absatz 1 Satz 3 von drei auf zwei Jahren verkürzten Berichtszeitraum eine wesentlich schnellere und verlässliche Anpassung der Zuschüsse an etwaige Kostenänderungen im öffentlichen Schulwesen.

Zwischen den zweijährigen Landtagsberichten erfolgt eine Dynamisierung der Zuschüsse nach den Beamtengehältern.

6.2 § 18 Absatz 2 a:

Mit dieser Vorschrift werden die Zuschüsse an die Kopfsatzschulen auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent nach dem Bruttokostenmodell angehoben (außer Fachschulen, für die das Sonderungsverbot nicht gilt):

Übersicht über die Zuschussänderungen zum 01.08.2017							
Schulart	Kostendeckungsgrad		Zuschuss 2017 (ab 01.06., siehe Erl. 3)			Zuschuss- erhöhung, bezogen auf ein ganzes Jahr	Neuer Kosten- deckungs- grad
	Berechnung 2015 (Drs. 15/7640)	Novellierung 01.01.2016	Erhöhung in %	Novellierung			
				vor (01.06. bis 31.07.)	nach (ab 01.08.)		
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Fr. Waldorfschulen	75,5 %	78,1 %	2,4 %	3.959 €	4.054 €	95 €	80,0 %
Hauptschule/Werkrealschule	74,8 %	78,1 %	2,4 %	6.245 €	6.394 €	149 €	80,0 %
Realschule	74,2 %	78,1 %	2,4 %	4.377 €	4.482 €	105 €	80,0 %
Kl. 5 bis 12 Fr. Waldorfschulen			2,4 %	5.412 €	5.545 €	133 €	
Gymnasium, Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	71,2 %	78,1 %	2,4 %	5.605 €	5.738 €	133 €	80,0 %
Berufliche Gymnasien	72,7 %	78,1 %	2,4 %	6.058 €	6.203 €	145 €	80,0 %
FS Sozialpädagogik (BK)	79,1 %	79,1 %	1,1 %	6.982 €	7.061 €	79 €	80,0 %
Berufsschule	0,0 %	79,6 %	0,5 %	5.415 €	5.443 €	28 €	80,0 %
BFS technisch	81,9 %	81,9 %	0,0 %	6.953 €	6.953 €	0 €	81,9 %
BFS übrige	80,0 %	80,0 %	0,0 %	6.426 €	6.426 €	0 €	80,0 %
BK technisch	78,9 %	78,9 %	1,4 %	6.140 €	6.228 €	88 €	80,0 %
BK übrige	76,6 %	78,1 %	2,4 %	5.723 €	5.860 €	137 €	80,0 %

Hinweise und Erläuterungen:

1. Kostendeckungsgrad: Zuschuss im Vergleich zu den Bruttokosten (§ 18 a PSchG), basierend auf dem Landtagsbericht 2015 mit ganzjähriger Berücksichtigung der Zuschussanhebung 2014.
2. Durch Rundung weicht die genaue Zuschusserhöhung um bis zu 0,06 Prozentpunkte vom angegebenen Prozent-Sollwert ab.
3. Zuschuss 2017: Jahreszuschuss ab 1. Juni 2017
4. Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 10) sind nicht aufgeführt; deren Zuschuss bemisst sich nach dem arithmetischen Mittelwert der Zuschüsse für Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien, zzgl. eines Aufschlags für den Ganztagsbetrieb.
5. Erläuterung der Abkürzungen: FS = Fachschule, BFS = Berufsfachschule, BK = Berufskolleg

6.3 § 18 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 2:

Diese redaktionellen Anpassungen sind aufgrund der Änderung des bisherigen § 18 Absatz 2 in Absatz 2 a erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 18 a)

7.1 § 18 a Absatz 1 Satz 3:

Der neu gefasste § 18 a Absatz 1 Satz 3 PSchG sieht einen gegenüber den bisherigen Landtagsberichten verkürzten Berichtszeitraum von 2 Jahren vor. Im Zusammenspiel mit der neuen automatischen Anpassung der Zuschüsse zum 1. Januar des auf das Vorlagejahr des Landtagsberichts folgenden Jahres ergibt sich damit eine wesentlich schnellere Anpassung der Zuschüsse an etwaige Kostenänderungen im öffentlichen Schulwesen. Die Schulen in freier Trägerschaft erhalten damit verlässlich alle zwei Jahre zum 1. Januar eine Anpassung der Zuschüsse.

7.2 § 18 a Absatz 1 Satz 4, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1:

Diese redaktionellen Anpassungen sind aufgrund der Änderung des bisherigen § 18 Absatz 2 in Absatz 2 a erforderlich.

7.3 § 18 a Absatz 14:

In prozeduraler Hinsicht fordert der VerfGH – nicht zuletzt zum Schutz der Schulen in freier Trägerschaft – eine transparente Ermittlung der den Schulen in freier Trägerschaft zumutbaren Eigenleistung (siehe Urteil, S. 59 am Ende). Aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV seien prozedurale Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten abzuleiten (S. 41).

Diese Regelung schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Ermittlung der den privaten Schulträgern zumutbaren Eigenleistungen und begründet eine Offenlegungspflicht derjenigen Schulen, die den Ausgleichsanspruch gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 geltend machen. Eine darüber hinausgehende Offenlegungspflicht aller nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 LV anspruchsberechtigten Schulen ist – auch in Ansehung des vom VerfGH gebilligten generalisierenden, typisierenden Ansatzes – nicht erforderlich, da die Offenlegung für die keinen Antrag auf Schulgeldausgleich stellenden Schulen keine Auswirkungen hätte. Nach dem Gesetzentwurf folgt die Berichtspflicht daher aus der Beantragung eines Schulgeldausgleichs.

Die vom VerfGH geforderte transparente Ermittlung der den Schulen in freier Trägerschaft zumutbaren Eigenleistung ist ohne einen Einblick in die finanziellen Grundlagen der betroffenen freien Schulen und ihrer Träger nicht möglich. Diesem Umstand trägt die Ermächtigungsgrundlage unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und datenschutzrechtlicher Belange Rechnung. Die betroffenen Schulen und deren Träger haben ihre Eigenleistungen nur alle zwei Jahre offenzulegen. Eine Vorlage von schriftlichen und elektronischen Dokumenten beziehungsweise die Gewährung von Einsicht in solche Dokumente hat nur zu erfolgen, soweit dies zur Prüfung der Angaben erforderlich ist oder für den Fall, dass sich eine Schule beziehungsweise deren Träger weigert, Angaben zur Höhe der Eigenleistungen zu machen.

Die von den betroffenen Schulen gemeldete Höhe des Eigenleistungsanteils ist Gegenstand eines Berichtswesens (§ 18 a Absatz 15), das die Grundlage für eine fortgesetzte Prüfung der den Schulen in freier Trägerschaft zumutbaren Eigenleistungen bildet (§ 18 a Absatz 16).

7.4 § 18 a Absatz 15:

Absatz 15 erweitert das bisherige Berichtswesen um den Aspekt der Eigenleistungen der nach § 18 a Absatz 14 auskunftspflichtigen Schulen und Schulträger. Der Berichtsteil zu den Eigenleistungen wird turnusgemäß entsprechend dem Berichtszeitraum nach § 18 a Absatz 1 Satz 3 alle 2 Jahre erstellt. Mit dem erweiterten Berichtswesen wird dem VerfGH Rechnung getragen, der eine transparente Ermittlung der den Schulen zumutbaren Eigenleistungen fordert.

7.5 § 18 a Absatz 16:

Absatz 16 gewährleistet, dass die Erkenntnisse aus dem Berichtswesen über den Eigenleistungsanteil bei der Festlegung der den Schulen in freier Trägerschaft zumutbaren Eigenleistungen berücksichtigt werden. Abhängig von den seitens der Schulen und Schulträger gemäß Absatz 14 gelieferten und durch die oberen Schulaufsichtsbehörden überprüften Zahlen wird der in der Obergrenze der Gesamtförderung in § 17 Absatz 2 Satz 6 zum Ausdruck kommende, zumutbare Eigenleistungsanteil überprüft.

7.6 § 18 a Absatz 17:

Der VerfGH fordert, dass mit Blick auf die Einhaltung der Voraussetzungen des Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG (Sonderungsverbot) regelmäßig geprüft wird, ob und in welcher Höhe von privaten Schulen ein Entgelt erhoben wird (siehe Urteil des VerfGH S. 59 ff.).

Absatz 17 ermächtigt die oberen Schulaufsichtsbehörden, diese vom VerfGH geforderte Prüfung vorzunehmen und schafft die hierfür erforderlichen und datenschutzkonformen Einsichtsrechte der Schulverwaltung in die entsprechenden schriftlichen und elektronischen Dokumente.

Zu Nummer 8 (§ 25)

Diese redaktionelle Änderung ist erforderlich, nachdem der bisherige § 18 Absatz 2 Absatz 2 a wird.

Zu Artikel 2 (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz)

1. Zu Nummer 5

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit freier Schulen ist zu berücksichtigen, dass die Höhe eines zulässigen Schulgelds auch differenziert ausgestaltet sein kann. Ausgehend vom IAW-Gutachten vom August 2016 besteht insoweit eine widerlegbare Vermutung, dass ein Schulgeld über 160 Euro sondernde Wirkung hat. Der Betrag von 160 Euro wird mit dem Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg fortgeschrieben. Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten baden-württembergischen Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Sowohl das Statistische Bundesamt als auch das Statistische Landesamt betrachten ihn als den zentralen Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung. Der Verbraucherpreisindex wird folglich als Orientierungsmaßstab für vertragliche Vereinbarungen über die Höhe von wiederkehrenden Zahlungen verwendet. Entsprechend der Entscheidung des VGH (9 S 47/03) ist der Verbraucherpreisindex daher auch ein von der Rechtsprechung gewähltes Instrument zur dynamisierten Fortschreibung von Schulgeldhöhen mit konkreten Eurobeträgen.

Eine Schule kann im Einzelfall gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde nachweisen, dass aufgrund der besonderen Umstände auch ein höheres Schulgeld noch keine sondernde Wirkung entfaltet, insbesondere durch das Angebot und tatsächliche Gewähren wirtschaftlicher Erleichterungen für finanzschwache Schüler. Unabhängig davon hat die Schule in jedem Fall auch anzubieten, das Schulgeld nach einem sonderungsverbotsunschädlichen Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens zu berechnen. Staffelungen, Stipendien, Geschwisterermäßigungen u. a. sind in den Grenzen des Sonderungsverbots weiterhin möglich. Klarstellend wird festgehalten, dass Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, deren Inanspruchnahme für die Schüler und deren Eltern nicht verpflichtend sind, unabhängig vom Schulgeld erhoben werden können. Unter Sonder- und Profilleistungen sind jene Leistungen zu verstehen, die vom Ausgleichsanspruch des § 17 Absatz 2 Satz 3 nicht erfasst sind (der Ausgleichsanspruch bezieht sich auf Entgelt [Schulgeld] für solche Leistungen, deren Kosten bei einer öffentlichen Schule im öffentlichen Schulwesen entstehende Kosten im Sinne des § 18 a sind). Damit können insbesondere gesonderte Entgelte für Mittagessen u. a. verlangt werden.

Die Regelung zum Sonderungsverbot entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Ziffer 5 VVPSchG, die sowohl in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof als auch vor dem Bundesverwaltungsgericht ohne Beanstandungen geblieben ist. Auch der VerfGH hat in seinem Urteil vom 6. Juli 2015 keinen Anstoß an der bestehenden Regelung genommen, aber eine effektivere Überwachung des Sonderungsverbots gefordert, die in § 18 Absatz 17 PSchG-Entwurf (PSchG-E) umgesetzt wird. Insbesondere mit Blick auf die ergänzende Pflicht der Schule, den Eltern auch die Möglichkeit einer prozentual vom Einkommen abhängige Schulgeldberechnung anzubieten, sowie mit Blick auf die neue Hinweis- und Dokumentationspflicht ist eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2018 vorgesehen. Zum einen haben bislang nicht alle Schulen Erfahrungen mit prozentualen, am Haushaltseinkommen orientierten Berechnungsweisen, zum anderen ist den Schulen die notwendige Zeit für die Einführung der Hinweis- und Dokumentationsaufgaben einzuräumen.

2. Zu Nummer 12

Die bisherigen Absätze 1 und 2 sind entbehrlich, weil sie im Wortlaut unverändert künftig in den Absätzen 2 und 3 des § 10 PSchG-E Eingang gefunden haben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen des PSchG und der VVPSchG. Der Ausgleichsanspruch soll ab Beginn des Schuljahrs 2017/18, also zum 1. August 2017 wirksam werden.

Stellungnahmen in der Anhörung im Wortlaut

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS)

Zu Artikel 1 Nummer 1 bis 3

Zu den Regelungen in Artikel 1 Nummer 1 bis 3 wird mangels materieller Rechtsänderungen von einer Stellungnahme abgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 a)

(Zu den anspruchsberechtigten Schulen für einen Ausgleichsanspruch)

Schulen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 S. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) sind nach Rechtsauffassung der AGFS nicht nur die im Gesetzentwurf genannten, sondern alle Schulen, die zu einem mittleren oder höheren Bildungsabschluss führen, also auch die beruflichen Schulen, die zu diesen Abschlüssen führen, wie z. B. die beruflichen Gymnasien.

Gerade diese Schulen vom Ausgleichsanspruch des Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV auszuschließen, ist nicht nur verfassungsrechtlich fehlerhaft, sondern auch politisch fragwürdig, haben doch gerade sie einen erheblichen Anteil an der Bildungslandschaft in Baden-Württemberg und tragen entscheidend zur Qualität und Pluralität derselben bei. Auch deren Schüler/-innen, die einen nicht unerheblichen Teil der Abiturientinnen und Abiturienten ausmachen, müssen von einer Absenkung des Schulgeldes profitieren können. Die AGFS ist der Auffassung, dass alle Schulen, die zu einem allgemein bildenden mittleren oder höheren Abschluss führen, von Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV erfasst sind. Nachdem im vom Land beauftragten Rechtsgutachten zunächst nur die „Realschulen, Gymnasien“ (sowie Waldorf Kl. 5 bis 13) genannt wurden, ist das Kultusministerium der o. g. Rechtsauffassung der AGFS in einem ersten Schritt bereits entgegengekommen, indem es im weiteren Verlauf der Verhandlungen den Kreis der Anspruchsberechtigten um Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen erweiterte.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die begriffliche Unterscheidung von beruflichen und allgemein bildenden Schulen verwiesen. Dies ist nach Auffassung der AGFS aber nicht Gegenstand von Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV, da hier der Begriff von „mittleren und höheren Schulen“ verwendet wird und folglich auch dahingehend ausgelegt werden muss. Unzweifelhaft führen heute z. B. berufliche Gymnasien zu einem höheren Bildungsabschluss (Hochschulreife), wie er bei „höheren Schulen“ vermittelt wird. Für den VGH Baden-Württemberg ist für die begriffliche Inhaltsbestimmung der Tatbestandsvoraussetzungen „mittlere und höhere Schule“ das mit dem Besuch der Schule angestrebte Bildungsziel maßgeblich (Urt. v. 14. Juli 2010-9 S 2207/09, Rn. 93). Das Abstellen auf die Entstehungsgeschichte des Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV führt nicht weiter, da es zum Zeitpunkt des Erlasses der LV keine berufsbildenden Schulen gab, an denen „mittlere und höhere Schulabschlüsse“ erworben werden konnten. Diese Auffassung wird maßgeblich auch dadurch gestützt, indem im Schulgesetz selbst das berufliche Gymnasium als Form des allgemeinen Gymnasiums eingestuft wird (§ 8 Abs. 3 SchG). Die Nichteinbeziehung der beruflichen Gymnasien in den Kreis der Anspruchsberechtigten stellt daher im Ergebnis einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar.

(Zum ganz oder teilweisen Schulgeldverzicht)

Die geplante gesetzliche Formulierung: „Soweit Schulen im Sinne des Satzes 2 auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel ganz oder teilweise verzichten, erhalten sie auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgeltes“

stellt nach Auffassung der AGFS nicht hinreichend klar, dass es sich nach der Logik des Gesetzes nur um einen Verzicht auf höchstens 10 % der Kosten nach § 18 a handeln kann, denn nur auf diese Höhe kann sich der Ausgleichsanspruch beziehen, wenn gleichzeitig der Gesamtbetrag aus Ausgleich und Zuschuss auf 90 % der nach § 18 a ermittelten Kosten begrenzt wird. Daher kann neben dem Anspruch aus Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV weiterhin ein Schulgeld erhoben werden, das aber dann 10 % der Kosten nach § 18 a nicht überschreiten darf (Grundförderung 80 % + Ausgleich für nicht erhobenes Schulgeld 10 % + Eigenleistung 10 %, die auch durch die Erhebung weiteren Schulgelds für Unterricht und Lernmittel in maximal dieser Höhe erbracht werden kann). Mit dieser Umsetzung der Vorgaben des StGH-Urteils hat sich die AGFS in den Gesprächen mit der Landesregierung im Sinne einer einvernehmlichen politischen Lösung einverstanden erklärt.

Zur Konkretisierung und Transparenz des o. g. Sachverhaltes muss daher der Gesetzesentwurf wie folgt abgeändert werden:

„Schulen im Sinne des Satzes 2, die auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel in Höhe von 10 % der Kosten nach § 18 a oder weniger verzichten, erhalten insoweit auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgelts.“

(Zum Eigenanteil der Freien Schulen/Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf 10 % der Kosten nach § 18 a)

In den Verhandlungen mit dem Kultusministerium hat die AGFS wiederholt dargelegt, dass die Begrenzung der Förderung auf 90 % der nach § 18 a ermittelten Kosten und der damit verbundenen Erwartung einer 10 %-igen Eigenleistung nach ihrer Auffassung den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht.

Eine für Freie Schulen zumutbare Eigenleistung wird bundesweit bei ca. 4 % gesehen; sowohl die Rechtsprechung (siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 19. Juli 2005-9S 47/03, Rn. 47) als auch der Landtag (Landtagsdrucksache 15/7640 S. 4) haben 4 % bisher als rechtmäßig eingestuft. Gründe für den darüber hinausgehenden Eigenanteil sind der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, obgleich der StGH eine transparente Ermittlung gefordert hat (S. 59 letzter Absatz des Urteils). Die Festlegung eines Anteils von 10 % für die Eigenleistungen erscheint vor diesem Hintergrund willkürlich und erfüllt in keiner Weise die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Begründungspflicht von Leistungsgesetzen (BVerfG, Ur. v. 9. Februar 2010-1 BvL 1/09).

Zu Artikel 1 Nummer 4 b)

(Zur Rechtsverordnung zur Umsetzung des Ausgleichsanspruches)

Von der Ausgestaltung der hier genannten Rechtsverordnung wird es ganz maßgeblich abhängen, ob der Ausgleichsanspruch bürokratiearm von den Schulen beantragt werden und damit auch zur Senkung des Schulgeldes für Unterricht und Lernmittel führen kann. Die AGFS geht davon aus, dass die in der Pressemitteilung der Landesregierung vom 23. Mai 2017 enthaltene Zusage, die freien Schulträger bei der Erarbeitung des diesbezüglichen Verfahrens frühzeitig einzubeziehen, eingehalten und baldmöglichst umgesetzt wird, um die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 c)

Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 5

(Zur gesetzlichen Absicherung der 80 % Grundförderung)

Die AGFS begrüßt nachdrücklich die gesetzliche Fixierung und automatische Anpassung der Förderung auf 80 % des sog. „Brutto-Kosten-Modells (BKM)“ gem. § 18 a PSchG; damit ist die Landesregierung dankenswerterweise einer langjährigen Forderung der Privatschulverbände gefolgt.

In den Verhandlungen mit dem Kultusministerium bestand zudem Einigkeit, dass § 18 a PSchG heute nicht mehr vollständig die Kosten wiedergibt, die im staatlichen Schulsystem entstehen. Daher wurde dort eine Weiterentwicklung des BKM vonseiten der Ministerin zugesagt. Für die AGFS ist es wichtig, dass diese Anpassung des BKM möglichst bis zum nächsten Landtagsbericht erfolgt und die Landesregierung hierfür baldige Gespräche mit den Privatschulverbänden beginnt. Auch wenn diese Einigung nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes ist, bittet die AGFS, diesen Prozess parallel zum Gesetzgebungsverfahren baldmöglichst auf den Weg zu bringen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 a)

(Zur künftigen Anpassung der Kopfsätze)

Die AGFS begrüßt die Verkürzung des Berichtszeitraums auf zwei Jahre und die automatische Anpassung der Zuschüsse zum 1. Januar des jeweiligen Folgejahres ausdrücklich. Die Anpassung der Kopfsätze statt zum Zeitpunkt der Kostensteigerung rückwirkend zum jeweiligen Folgejahr festzuschreiben bedeutet allerdings, dass auch weiterhin die Freien Schulen Kostenentwicklungen für mehr als drei Jahre (die Berichte basieren ja auf den kommunalen Zahlen des Vorjahres des Berichtsjahres) aus Eigenmitteln zu tragen haben. Dies ist zumindest bei der Bemessung der erwartbaren Eigenleistungen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 b)

(Zur Einführung eines Berichtswesens)

Abs. 14 widerspricht grundsätzlich den in den Gesprächen zwischen der AGFS und den Vertretern der Landesregierung erfolgten Absprachen und ist darüber hinaus weder sachgerecht noch aus dem Urteil des StGH ableitbar. Dazu im Einzelnen:

1. In den Gesprächen mit der Landesregierung bestand Einigkeit darüber, dass von dem einzurichtenden Berichtswesen ausschließlich diejenigen Schulen bzw. Schulträger erfasst werden sollen, die einen Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld geltend machen. Dieses Berichtswesen ist somit Teil des mit dem Ausgleichsanspruch verbundenen Antragsverfahrens und in dieser Form auch völlig unstrittig (StGH-Urteil, S. 59 letzter Abs.).
2. Sachgerecht in Bezug auf die Grundförderung in Höhe von 80 % BKM könnte ein Berichtswesen nur dann sein, wenn zwischen der Erhebung der Eigenleistungen und der Grundförderung selbst ein unmittelbarer Zusammenhang bestünde. Dies ist jedoch ganz offensichtlich nicht der Fall.
3. Der StGH formuliert mit Blick auf die Eigenleistung ganz eindeutig: „Der Gesetzgeber darf bei der Konkretisierung des Ausgleichsanspruchs sowie bei der hierzu erforderlichen Ermittlung der Eigenleistung der Privatschulen [...] nach Schularten differenzieren“ (Urteil StGH S. 58, vorletzter Abs.). Die Eigenleistung ist also ausschließlich zur Konkretisierung des Ausgleichsanspruchs zu erheben und nicht im Zusammenhang mit der Grundförderung.

Auch die aus dem Urteil StGH in der Gesetzesbegründung herangezogenen Stellen (Gesetzesentwurf PSchG S. 18 unten) beziehen sich keinesfalls auf die Grundförderung – die auch gar nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens war –, sondern vielmehr allein auf den Ausgleichsanspruch. So heißt es im Zusammenhang mit der ersten angesprochenen Stelle (Urteil StGH S. 59, unten) kurz zuvor: „Der Gesetzgeber hat es unter Verletzung von Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV unterlassen, den darin begründeten Ausgleichsanspruch für die Gewährung einer gleichartigen Befreiung von Entgelt für Unterricht und Lernmittel hinreichend zu regeln“ (Urteil StGH S. 59, 2. Abs.). Und noch klarer ist die in der Gesetzesbegründung am selben Ort zwar erwähnte, aber nicht im Wortlaut zitierte Stelle: „Für die Ermittlung der Höhe des Ausgleichsanspruchs sind prozedurale Sicherungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten zu beachten“ (Urteil StGH S. 41, 3. Abs.).

Die hier vorgetragene Lesart wird zusätzlich durch weitere Stellen gestützt, so beispielsweise: „Für die Festlegung des Ausgleichsanspruchs nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV, insbesondere die Ermittlung der Vergleichskosten, der Höhe der zumutbaren Eigenleistung sowie des Höchstbetrages eines zulässigen Entgelts für Unterricht und Lernmittel, gelten die oben genannten prozeduralen Sicherungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten“ (Urteil StGH S. 58, letzter Abs.).

Eine Berichtspflicht kann daher keinesfalls aus dem Anspruch auf Grundförderung hergeleitet werden, wohl aber aus der Beantragung eines Ausgleichsanspruchs. Diese wird jedoch in § 17 Abs. 2 a geregelt. In dem dort genannten „Verfahren der Ausgleichsgewährung“ hat auch die Erhebung der Eigenleistungen ihren durch das Urteil des StGH begründeten Ort.

Die Abs. 15 und 16 müssen demzufolge in angepasster Form in § 17 Abs. 2 a übertragen werden. Dass dies sachlich begründet ist, zeigt über die oben genannten Gründe hinaus auch der Wortlaut des Abs. 16: Die dort angesprochene Überprüfung der „Begrenzung des Gesamtbetrags aus Zuschuss und Ausgleichsanspruch“ kann konsequenterweise nur eine Änderung des Ausgleichsanspruchs zur Folge haben, nicht jedoch eine Änderung der hier Zuschuss genannten Grundförderung. Eine solche müsste sich nämlich auf alle zuschussberechtigten Schulen beziehen; davon ist aber – nachvollziehbarerweise – im Gesetzesentwurf nirgends die Rede.

(Zum Nachweis der Einhaltung des sog. Sonderungsverbot)

Für den Abs. 17 ergibt sich aus der geplanten Änderung der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz unmittelbar, dass der erforderliche Nachweis für die Einhaltung des Sonderungsverbot in der Regel durch die Erfüllung von zwei Voraussetzungen erbracht werden kann:

1. Durch den Nachweis, dass die Schule „in einem angemessenen Umfang für finanzschwache Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten“ anbietet und gewährt.
2. Durch den Nachweis, dass die Schule in jedem Fall auch anbietet, „das Schulgeld nach einem sonderungsverbotsschädlichen Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens zu berechnen“, wie es in der Begründung zur Vollzugsverordnung heißt.

Sollte in einem begründeten Fall eine weitergehende Prüfung notwendig erscheinen, so hält die AGFS in diesem Zusammenhang die Vorlage der „bei der Schule und dem Träger befindlichen Dokumente zu den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Eltern in anonymisierter Form“ aus datenschutzrechtlichen Gründen für äußerst bedenklich und ohne Begehung von Rechtsverstößen gegen das Datenschutzrecht praktisch kaum umsetzbar, vor allem dann, wenn es sich bei diesen Dokumenten um eine kleine Anzahl handelt, die Rückschlüsse auf konkrete Per-

sonen zulässt. Die weitreichende und rechtlich bedenkliche Neuformulierung des Abs. 17 hält die AGFS auch vom StGH-Urteil weder gedeckt noch veranlasst. Da Abs. 17 alle genehmigten Ersatzschulen erfasst, geht er über die allein am Ausgleichsanspruch nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV orientierten Vorgaben des StGH hinaus.

Die AGFS bittet daher, den Abschnitt 17 im Sinne der obigen Ausführungen zu konkretisieren und diesen gleichfalls bei § 17 Abs. 2 a zu verorten.

Zu Artikel 2 Nummer 1

(Zur Konkretisierung des sog. Sonderungsverbot)

Die AGFS hat sich von Beginn der Gespräche mit dem Kultusministerium an verhandlungsbereit gezeigt, dass durch konkretisierende Regelungen dem Sonderungsverbot in Baden-Württemberg künftig noch besser Rechnung getragen wird. Der Gesetzentwurf weicht nun aber von den in den Protokollen und ergänzenden Briefen der Kultusministerin formulierten Lösungen in einem entscheidenden Punkt ab:

Explizit als Verhandlungsergebnis festgehalten wurde, dass Sonder- und Profilleistungen (insbesondere auch Mittagessen, Betreuungsangebote, besondere päd. Profile) nicht von der Begrenzungswirkung des Sonderungsverbot gemäß der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz umfasst werden (die im Einzelnen ja auch an öffentlichen Schulen kostenpflichtig sind), sondern nur verpflichtende Angebote im Sinne des Schulgesetzes hierunter subsumiert werden. Daher ist der Halbsatz „und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten“ zu streichen.

Weitere Kritikpunkte:

In den Gesprächen mit dem Kultusministerium war nach Erinnerung der AGFS die nun doch ins Gesetz aufgenommene Rechtsauffassung, dass ein durchschnittliches Schulgeld in Höhe von über 160 Euro geeignet sei, die Sonderung zu fördern, „vom Tisch“, da ein Durchschnittsbetrag nicht geeignet ist, der Sonderung tatsächlich entgegenzuwirken. Darüber hinaus wurde die Festlegung eines im Durchschnitt nicht zu überschreitenden Schulgelds zuletzt auch von der Rechtsprechung als unzulässig eingestuft (vgl. VG Potsdam Ur. v. 16. Mai 14-12K 2304/13); zudem bestehen Bedenken bezüglich Art. 12 Abs. 1 GG.

Aber selbst wenn man diese rechtlichen Bedenken zurückstellen und den Rechtsgedanken der VGH-Rechtsprechung aus 2015 hier heranziehen wollte, würde das durchschnittliche Schulgeld zwischenzeitlich bereits bei mindestens 175 Euro monatlich liegen, da die für die Festlegung herangezogenen Daten veraltet sind: Die dem IAW-Gutachten „Die Einkommenssituation von Schülerhaushalten in Baden-Württemberg und ihre Belastung durch Schulgeld“ vom August 2016 zugrunde liegende Datenquelle stammt aus dem Jahr 2013. Seither haben sich die Einkommen insgesamt weiter erhöht. Sollte der Gesetzgeber also hier an der verfassungsrechtlich bedenklichen Vermutung der durchschnittlich 160 Euro Schulgeld pro Monat festhalten, ist dieser Betrag in jedem Fall in der Höhe anzupassen, sonst würde dies auch im Widerspruch zur Rechtsauffassung der Landesregierung selbst stehen (vgl. Landtagsdrucksache 15/6234). Darüber hinaus sollte diesbezüglich im Gesetz eine geeignete Dynamisierung festgeschrieben werden, indem der genannte Durchschnittsbetrag beispielsweise an die Einkommensentwicklung gekoppelt wird.

In den Gesprächen hat man sich, nachdem andere Vorschläge nicht konsensfähig waren, im Sinne einer politischen Lösung auf einen prozentualen Anteil vom Familieneinkommen verständigt, der den Familien individuell gerechter werden kann. Da die AGFS den nun im Gesetzentwurf verankerten prozentualen Anteil

von 5 % in der Höhe ebenfalls für nicht valide begründet hält, sollte dieser in den kommenden Jahren zumindest regelmäßig überprüft werden.

Die AGFS verweist bei ihrer Kritik auch auf die besondere Situation der Schulen, insbesondere der berufsbildenden Schulen, die auch weiterhin nur die 80 % Grundförderung in Anspruch nehmen können und für die in der Praxis die Erbringung von Eigenleistungen nicht, schon gar nicht in Höhe von 10 %, darstellbar ist.

Eine besondere Problematik sieht die AGFS schließlich noch in der Formulierung in Abs. 2 der Ausführungen zum Schulgeld. Würde man den Schulen tatsächlich die Verpflichtung auferlegen, „nachweislich sowohl allgemein als auch konkret gegenüber den jeweiligen Eltern anzubieten, auch ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen berechnetes Schulgeld zu zahlen“, würde dies zu einer flächendeckenden Datenerhebung führen, die sowohl in den Verhandlungen als auch in einer Reihe von politischen Absichtserklärungen definitiv ausgeschlossen wurde.

Um zu verdeutlichen, dass es sich um das allgemeine Angebot handelt, auf Antrag auch ein Schulgeld bezahlen zu können, das sich am Familieneinkommen bemisst, sollte stattdessen die Formulierung gewählt werden, die auch in der Gesetzesbegründung (Gesetzentwurf PSchG S. 20 unten) verwendet wird. Danach „hat die Schule in jedem Fall auch anzubieten, das Schulgeld nach einem sonderungsverbotsschädlichen Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens zu berechnen“.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Zu Artikel 3

Die AGFS begrüßt die fristgerechte Umsetzung des StGH-Urteils und erkennt die damit verbundenen vielfältigen Bemühungen ausdrücklich an. Wir halten es aber für unverzichtbar, neben den o.g. zwingenden Anpassungsbedarfen auch noch Übergangsregelungen aufzunehmen, da bereits jetzt absehbar ist, dass die neuen Anforderungen durch die Träger und die Schulaufsichtsbehörden nicht ab dem 1. August 2017 umgesetzt werden können. Die Träger benötigen Rechtssicherheit für die zahlreichen, sich aus dem Gesetzesentwurf ergebenden offenen Rechtsfragen, sodass eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr sachangemessen erscheint.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass die AGFS die Anstrengungen der Landesregierung, den Schulen in freier Trägerschaft eine nachhaltige und faire Finanzierung zu ermöglichen, sowie die damit zum Ausdruck kommende Wertschätzung der Freien Schulen in hohem Maße anerkennt. Dies wurde auch bereits in den gemeinsamen Gesprächen im Vorfeld des Gesetzesentwurfs an vielen Stellen deutlich. Umso wichtiger erscheint es nun, die wenigen Punkte, in denen abweichende Sichtweisen herrschen, wo immer möglich einer einvernehmlichen Lösung im Sinne der in den genannten Gesprächen gefundenen Kompromisse zuzuführen.

Evangelische Landeskirche in Baden und Evangelische Landeskirche in Württemberg

Zunächst dürfen wir uns im Namen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für die Übersendung ihres Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes recht herzlich bedanken.

Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg begrüßen die Schritte, die die Landesregierung unternommen hat, um die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft zu verbessern. Die Mittel, die das Land bereitzustellen beabsichtigt, sind beachtlich.

Die Kirchen wissen um die hohe Komplexität der Materie, die vor allem der Zusammenführung zweier unterschiedlicher Systeme (Kopfsatzforderung und Ausgleichsanspruch) geschuldet ist. Diese Zusammenführung musste vor dem Hintergrund des nicht weniger komplexen Urteils des Staatsgerichtshofs vom 6. Juli 2015 (I VB 130113) und der Zielsetzung des Koalitionsvertrags erfolgen. Die nachfolgenden Erwägungen sollen denn auch nicht in Frage stellen, was das Ministerium vorliegend geleistet hat. Es geht vielmehr darum, den verfassungsrechtlichen Boden des auch von den Kirchen geteilten Anliegens der Verbesserung der Privatschulfinanzierung zu festigen.

I.

Die Kirchen hätten es begrüßt, wenn sich das Land vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 11 Absatz 2, Artikel 29 Satz 2 Evangelischer Kirchenvertrag mit ihnen ins Benehmen gesetzt haben würde. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hatte schon mit Schreiben vom 13. März 2017 auf ihre Bedenken hingewiesen.

II.

Dies vorausgeschickt nehmen die evangelischen Landeskirchen zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1

a) Zu den Nummern 1 bis 3

Zu den Regelungen in Artikel 1 Nummern 1 bis 3 wird von einer Stellungnahme abgesehen.

b) Zu Nummer 4

aa) Zu Buchstabe a)

Die Regelung des Ausgleichsanspruchs, die in Artikel 17 Absatz 2 getroffen werden soll, erachten wir als problematisch.

Der Anwendungsbereich des Ausgleichsanspruchs in Satz 2 erscheint zu eng gefasst. In den Anwendungsbereich des Art. 14 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung fallen „mittlere und höhere Schulen“ deren Besuch nach ihrem Gesamtzweck zur mittleren Reife beziehungsweise allgemeinen Hochschulreife führen kann (StGHU 43 unten). Dazu sollten neben den im Entwurf genannten Schulen auch die beruflichen Gymnasien gehören (vgl. § 8 Abs. 3 Schulgesetz).

Die Regelung des Ausgleichsanspruchs selbst in Satz 4 erscheint unklar. Zwar soll ein Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgelts nach Satz 3 nur insoweit erfolgen, als auf ein solches Entgelt ganz oder teilweise verzichtet wird. Wegen der Regelung in Satz 7 ist jedoch fraglich, ob von einem teilweisen Verzicht auch ausgegangen werden kann, wenn auf ein Entgelt nach Satz 3 nur in Höhe von 10 % der Kosten im Sinne des § 18 a verzichtet wird. Wegen der Begrenzung des Gesamtbetrags auf 90 % der nach § 18 a ermittelten Kosten (80 % Kopfsatzförderung zuzüglich 10 % Ausgleichsanspruch) wäre diese folgerichtig. Es könnte also ohne Abzug noch ein Entgelt nach Satz 3 in Höhe von weiteren 10 % der Kosten im Sinne des § 18 a erhoben werden. In diesem Fall wäre das Urteil des Staatsgerichtshofs unvollständig umgesetzt. Das Gesetz würde dem Zweck der vollständigen Schulgeldfreiheit, dem der verfassungsrechtliche Ausgleichsanspruch dienen soll, nicht entsprechen. Sollte eine solche Lösung gewollt sein, wäre jedoch eine Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren angezeigt.

Ansonsten dürfte die Formulierung in Satz 4 im Sinne eines vollständigen Ausgleichs bei vollständigem Verzicht zu verstehen sein. Die Begrenzung nach Satz 7 käme erst nachträglich hinzu. Trotz vollständigem Verzicht käme es nur zu einem teilweisen Ausgleich, dies aber ohne die Möglichkeit der weiteren Erhebung von Entgelt nach Satz 3. Ob dem Staatsgerichtshof eine solche Lösung vor Augen stand, erscheint zweifelhaft. In seinem Urteil heißt es wörtlich:

„Die Höhe des Ausgleichsanspruchs muss sich an der Gewährung einer Befreiung von Entgelt für Unterricht und Lernmittel durch die Privatschule orientieren“, und zwar „bis zur Höhe des zulässigen Betrages“ (StGHU 46 Abs. 1, 58 oben)

Würde aufgrund der Kappung nach Satz 7 tatsächlich die weitere Erhebung von Entgelt nach Satz 3 ausscheiden, so stellte dies auch eine Benachteiligung der Schulen dar, die den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schulgeldausgleich beanspruchen, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre. Diejenigen Schulen, die entweder nicht anspruchsberechtigt sind oder den Ausgleich nicht beanspruchen, könnten dagegen Schulgeld im verfassungsrechtlich höchstzulässigen Umfang erheben, ohne auf einen Eigenanteil von 10 % verwiesen zu werden. Die erstgenannten Schulen können ohne Offenlegung ihrer Eigenleistungen die volle Kopfsatzförderung erhalten, wobei daneben auch die anspruchsverzichtenden Schulen die zur Vollfinanzierung noch erforderlichen Einnahmen durch Schulgelder und sonstige Elternbeiträge über 100 % der Kosten eines öffentlichen Schülers hinaus generieren können. Auf weitere Eigenleistungen werden sie nicht verwiesen. Die Beschränkung der Anrechnung des Eigenanteils auf die Schulen, die den Ausgleich beanspruchen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so nicht angelegt. Sie geht davon aus, dass jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung erbringt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 4. März 1997 – BvL 26/96, Rn. 29 – juris unter Verweis auf BVerfGE 75, 40, 68).

Der dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegende zumutbare Eigenanteil in Höhe von 10 % der nach § 18 a ermittelten Kosten einer entsprechenden öffentlichen Schule erscheint überhöht. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte bislang noch nicht darüber zu entscheiden, ob ein Eigenanteil von 10 % der maßgeblichen Gesamtkosten verfassungsrechtlich bedenklich ist. Er hatte bloß über einen Eigenanteil von 4 % zu befinden und hielt diesen für verfassungsrechtlich unbedenklich (VGH, Urteil vom 19. Juli 2005 – 9 S 47/03, Rn. 47 – juris). Im Landtagsbericht vom 30. Oktober 2015 wird eine Deckungslücke von 4 % als verfassungsrechtlich „noch zulässig“ erachtet (LT-Drucks. 15/7640, S. 4). Über die offenbar fiskalischen Gründe hinaus ist nicht ersichtlich, was für die Zumutbarkeit eines höheren Eigenanteils als 4 % spricht.

bb) Zu Buchstaben b) und c)

Insoweit wird von einer Stellungnahme abgesehen.

c) Zu Nummer 5

Insoweit wird von einer Stellungnahme abgesehen.

d) Zu Nummer 6

aa) Zu Buchstabe a)

Insoweit wird von einer Stellungnahme abgesehen.

bb) Zu Buchstabe b)

Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil lediglich eine transparente Ermittlung der den von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung erfassten Privatschulen zumutbaren Eigenleistung gefordert (StGHU 58 unten, 59 unten, 60 Abs. 3). Dabei ist er von prozeduralen Sicherungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten ausgegangen, bei denen die Begründung folgerichtig sein und auf einem transparenten und sachgerechten Verfahren beruhen muss (StGHU 58 unten, 41 Abs. 3). Da er bei der Festlegung der Höhe des Ausgleichsanspruchs einen generalisierenden, typisierenden Ansatz für zulässig erachtet hat (StGHU 41 Abs. 1, 56 Abs. 3), kann für die Festlegung des zumutbaren Eigenanteils nichts anderes gelten. Die Maßstäbe des Staatsgerichtshofs sind dabei gleich (StGHU 58 unten). Zutreffend führt die Gesetzesbegründung an, dass die prozeduralen Pflichten nicht zuletzt zum Schutz der Schulen in freier Trägerschaft vorgesehen werden müssen.

Aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs folgt keineswegs, dass der Gesetzgeber gehalten wäre, Transparenz hinsichtlich der Einnahmenstruktur der von Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung erfassten Privatschulen herzustellen. Gefordert ist lediglich ein transparentes Verfahren, das jedoch typisierend angelegt sein kann.

Dass künftig alle nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung anspruchsberechtigten Schulen – ungeachtet der Inanspruchnahme des Ausgleichs – zur Offenlegung ihrer Eigenleistungen verpflichtet sein werden (§ 18 a Absatz 14 neuer Fassung), erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Man mag darüber streiten, ob Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung einen Insuffizienznachweis bei der (unterlassenen) Schulgelderhebung voraussetzt. Deutet man das Urteil des Staatsgerichtshofs in der Weise, so kommt eine Offenlegung der Eigenleistungen aber nur bei den Schulen in Betracht, die den Ausgleich in Anspruch nehmen. Bei den sonstigen anspruchsberechtigten Schulen ist die Offenlegung nicht erforderlich. Sie werden ohne sachlichen Grund gleich wie die Schulen behandelt, die den Ausgleich in Anspruch nehmen. Der damit verbundene Grundrechtseingriff ist nicht verhältnismäßig, weil die Offenlegung für diese verzichtenden Schulen ohne Folgen bleibt. Das erscheint nach den Maßstäben des Staatsgerichtshofs nicht folgerichtig und sachgerecht. Folgerichtig erscheint insoweit allenfalls, dass nicht auch noch die Schulen zur Offenlegung verpflichtet werden, die aus dem Anwendungsbereich des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung herausfallen. Bei ihnen wäre eine Offenlegungspflicht nach der angedachten Gesetzesfassung erst recht unverhältnismäßig.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist davon abgesehen anerkannt, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet (BVerfG,

Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03, Tz. 81 – Juris – BVerfGE 115, 205 bis 259).

Auf dieses Grundrecht kann sich eine Ersatzschule neben Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz berufen (OVG Magdeburg, Urteil vom 22. Juni 2006 – 3 K 3/05, Tz. 58 – Juris). Wird im Rahmen staatlicher Kontrollen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verlangt, ist der Schutzbereich des Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz berührt (BVerfG, aaO, Tz. 84 – Juris). Dahinstehen kann, ob ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz bereits durch die geplante Gesetzesfassung zu besorgen ist oder erst auf deren Grundlage. Jedenfalls liegt ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der anspruchsberechtigten Schulen aus Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz durch die Wechselwirkung mit der Bemessung des Ausgleichsanspruchs nicht fern (dazu BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, Tz. 156, 157 – Juris = BVerfG 118, 168, 203). Dabei ist völlig unklar, welche Dokumente offenzulegen sind. Denn was die Landesregierung unter Eigenleistungen versteht, ist im Gesetzentwurf nicht ansatzweise definiert. Daher mangelt es dem Entwurf schon an der rechtsstaatlich gebotenen Bestimmtheit (dazu Jarass/Pieroth, Art. 20 Grundgesetz, RdNr. 57, 58). Mangels näherer Präzisierung dessen, was unter Eigenleistung verstanden wird, ist auch schon der Zweck der Regelung nicht erkennbar. Ob die Offenlegungspflicht geeignet und erforderlich ist, um einen mit der Neuregelung verfolgten Zweck zu erreichen, ist offen. Nach den Vorgaben des Staatsgerichtshofs sollte der Nachweis genügen, dass der Schulgeldersatz tatsächlich den Eltern zugutekommt und dass die Schule nicht überfinanziert ist.

Außerdem ist im eingefügten § 18 a Absatz 14, anders als im geplanten § 18 a Absatz 17, die Schwärzung bzw. Anonymisierung von Elterndaten nicht vorgesehen, sodass auch an einen Eingriff in das stärker geschützte individuelle Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu denken ist.

Unklar ist im Übrigen, welche Konsequenzen die Überprüfung nach dem neu eingefügten § 18 a Absatz 16 nach sich zieht. Dass ein mutmaßlich überhöhter Eigenanteil von 10 % verringert würde, erscheint nach der Gesetzesformulierung nicht zwingend. Selbst wenn die Überprüfung eine Überhöhung ergeben sollte, wären weitere Schritte nicht geboten. Auch deshalb ist die Geeignetheit und Erforderlichkeit des so begründeten Berichtswesens insgesamt zweifelhaft.

2. Zu Artikel 2 a)

Zu Nummer 1

Die Verpflichtung, den Eltern sowohl allgemein als auch konkret ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen berechnetes Schulgeld anzubieten – und nicht nur eine unverbindliche *invitatio ad offerendum* auszusprechen –, dürfte einen unzulässigen Eingriff in die Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz darstellen.

b) Zu Nummer 2

Insoweit wird von einer Stellungnahme abgesehen.

III.

Anlässlich der Anhörung zur Überarbeitung der Privatschulbauverordnung ist uns aufgefallen, dass Bauzuschüsse an Träger freier Schulen nach § 18 Absatz 10 Satz 6 Privatschulgesetz nicht so rasch ausbezahlt werden wie die Zuschüsse nach Nr. 18.4.5 VwV SchBau. Bei Gelegenheit der Änderung des Privatschulgesetzes

könnte hier eine Anpassung an die Gepflogenheiten der Bezuschussung öffentlicher Schulen erwogen werden.

IV.

Die Kirchen bedanken sich nochmals ausdrücklich für die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesänderung. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Deutscher Verband für Physiotherapie – Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie vertritt die Interessen von über 30.000 angestellten und freiberuflichen Physiotherapeuten in Baden-Württemberg, die die Patientenversorgung mit Physiotherapieleistungen auf hohem Niveau sicherstellen. Als berufsständische Vertretung setzen wir uns als Verhandlungspartner der Krankenkassen bei Rahmenvertrags- und Gebührenverhandlungen für den Erhalt der Qualitätsstandards unserer Leistungen sowie für eine angemessene Vergütung ein. Wir setzen uns insbesondere auch für die Weiterentwicklung des Fachs ein und sehen eine unserer primären Aufgaben darin, die traditionellen therapeutischen Arbeitsfelder zu sichern und die Qualität stetig zu verbessern. Dies gilt vor allem auch für die Physiotherapieausbildung.

Die Physiotherapieschulen in Baden-Württemberg erhalten derzeit überwiegend einen Zuschuss nach dem PSchG. In den Physiotherapieschulen erfolgt die Ausbildung zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin. In den Schulen in Baden-Württemberg werden derzeit 3740 Schülerinnen und Schüler ausgebildet (Stand: Schuljahr 2015/2016).

Bundesweit ist jedoch seit einiger Zeit ein Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen, der letztlich die Versorgung gefährdet. Es ist ein immer weiter steigender Fachkräftemangel zu beobachten. Dieser wird auch noch weiter ansteigen, denn der Bedarf an physiotherapeutischen Leistungen wird weiter zunehmen. Die Alterung der Bevölkerung wird auch hier dazu beitragen, dass Physiotherapieleistungen immer stärker nachgefragt werden. Dem steigenden Bedarf steht der aktuelle Trend gegenüber, dass immer weniger Fachkräfte ausgebildet werden. Dass in Baden-Württemberg wie in anderen Bundesländern auch ein akuter Fachkräftemangel herrscht, wird in der Landtags-Drucksache 16/1240, S. 4 f. ausdrücklich bestätigt.

Der Fachkräftemangel muss bekämpft werden. Nur so kann eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Physiotherapieleistungen weiterhin garantiert werden. Der Fachkräftemangel kann jedoch nur dadurch behoben werden, dass die Physiotherapieausbildung gestärkt wird. Dazu gehört insbesondere eine angemessene Finanzierung. Ohne diese ist ein qualitativ hochwertiger Schulbetrieb in Baden-Württemberg mittel- bis langfristig nicht mehr möglich. Es droht ein „Schulsterben“ in Baden-Württemberg und ein Abwandern in andere Berufe bzw. Ausbildungsgänge, die attraktiver sind. Oberstes Ziel muss es daher sein, die Physiotherapieausbildung in Baden-Württemberg attraktiv und auf hohem Qualitätsniveau zu halten. Nur so kann dem wachsenden Fachkräftemangel Einhalt geboten werden. Dies setzt jedoch zwingend eine angemessene Finanzierung voraus.

Die angemessene Finanzierung der Physiotherapieschulen ist für die Erhaltung der Schulstandorte und damit auch des Berufsstandes in Baden-Württemberg und für die Qualitätssicherung von existenzieller Bedeutung.

Mit Bedauern nehmen wir vor diesem Hintergrund zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) Baden-Württemberg die Stellung der Physiothera-

pieschulen in keiner Weise berücksichtigt, obwohl dazu bereits umfassende Untersuchungen vonseiten des Landes vorliegen, die dies rechtlich zwingend erforderlich machen.

Im Folgenden möchten wir uns daher in unserer Stellungnahme auf den für uns in besonderem Maße relevanten § 18 Abs. 2 a PSchG n. F. konzentrieren:

1. Der Entwurf des § 18 Abs. 2 a PSchG n. F. sieht wie bereits § 18 Abs. 2 Satz 1 PSchG a. F. in den Buchstaben a) bis m) einen Katalog von 13 Fördergruppen vor. Bestimmte Schulen erhalten danach jeweils der Höhe nach unterschiedliche Zuschüsse. Bei der Höhe des Zuschusses besteht allerdings eine ganz erhebliche Differenz.

In dem Katalog werden bestimmte Schulen explizit genannt, wie z. B. „Berufsschulen“ [Buchstabe i)], „technische Berufsfachschulen“ [Buchstabe j)], „technische Berufskollegs“ [Buchstabe l)], oder die „übrigen Berufskollegs“ [Buchstabe m)]. Hinzuweisen ist insbesondere auch auf Buchstabe h), in dem die „Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs)“ ausdrücklich aufgeführt werden.

Diese Unterschiede bei der Bezuschussung bestimmter Schularten beruht im Wesentlichen auf den unterschiedlichen Kostenstrukturen der Schularten und der jeweiligen Typen in der Schulart. Sie beruht darauf, dass bestimmte Schularten und Schultypen mit deutlich geringeren bzw. höheren Kosten verbunden sind.

Mit Bedauern nimmt der Deutsche Verband für Physiotherapie – Landesverband Baden-Württemberg e. V. jedoch zur Kenntnis, dass die Physiotherapieschulen in diesem Katalog nicht gesondert ausgewiesen werden, obwohl sie nachweislich eine ganz besondere eigene Kostenstruktur haben.

2. Bei der Gewährung der staatlichen Finanzhilfen für Ersatzschulen stuft die Landesregierung die Physiotherapieschulen derzeit in der Verwaltungspraxis als bloße „übrige Berufskollegs“ ein. Diese Einstufung erfolgt ohne nähere Begründung. In konkreten Zahlen ausgedrückt bedeutet dies z. B. für das Jahr 2016 einen Zuschuss von 5.525,- Euro/Schüler/Jahr (übrige Berufskollegs). Diese Einstufung ist nicht angemessen. Denn sie verkennt die tatsächliche Kostenstruktur der Physiotherapieschulen. Der Zuschuss ist nicht ansatzweise kostendeckend.

Der Unterschied zwischen den „übrigen Berufskollegs“ einerseits und den Physiotherapieschulen andererseits ist offensichtlich: Berufskollegs sind regelmäßig auf eine geringe Ausstattung angewiesen („Tafel und Kreide“). Ihnen reichen im Wesentlichen ein Klassenraum, Schreibmaterial und ein Lehrer für den Unterricht einer ganzen Klasse aus. Physiotherapieschulen benötigen dagegen eine viel umfangreichere Ausstattung und mehr Lehrpersonal, gerade für den praktischen Unterricht. Kostenmäßig sind diese beiden Schularten daher in keiner Weise miteinander vergleichbar.

Durch die vorangegangene Landesregierung wurde deshalb auch ein Gutachten zur Bestimmung der Pro-Kopf-Kosten der Ausbildung an öffentlichen Schulen für Physiotherapie und Logopädie in Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten für einen Auszubildenden im Jahr 2015 an öffentlichen Schulen für Physiotherapie mindestens ca. 9.250,- Euro pro Jahr betragen haben. Demgegenüber belief sich der für 2015 geltende und bei der Förderung der Schulen für Physiotherapie zugrunde gelegte durchschnittliche Kopfsatz „Berufskolleg übrige“ auf lediglich 5.317 Euro (s. dazu LT-Drs. 16/1240, S. 3). Das heißt im Ergebnis: Es besteht eine Deckungslücke von derzeit mindestens 3.933,- Euro/Schüler/Jahr in Baden-Württemberg. Der Kostendeckungsgrad liegt damit bei nur knapp 57%!

Tatsächlich ist er sogar noch deutlich geringer, da in der Kostenermittlung der vorangegangenen Landesregierung an entscheidenden Stellen wichtige Dinge nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Darauf werden wir unter Ziffer 5. noch näher eingehen.

Der Kostendeckungsgrad liegt damit deutlich unter dem mit dem Gesetzentwurf angestrebten und nach der Koalitionsvereinbarung für die 16. Legislaturperiode vorgesehenen 80 % der Kosten entsprechender öffentlicher Schulen nach dem Bruttokostenmodell. Dies belegt, dass die derzeitige Einstufung der Physiotherapieschulen nicht richtig sein kann.

3. Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie hat daher bereits im Jahr 2015 eine „Rechtliche Stellungnahme zu der Rechtswidrigkeit der staatlichen Finanzhilfen für Physiotherapieschulen nach dem Privatschulgesetz sowie zum ausbildungs- und arbeitsrechtlichen Status der Physiotherapieschüler während der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 PhysTh-APrV“ der Rechtsanwaltskanzlei wuerthenberger Partnerschaft von Rechtsanwälten/Stuttgart in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten fügen wir als Anlage bei.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Finanzierungspraxis für Physiotherapieschulen gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, da die Physiotherapieschulen mit den übrigen Berufskollegs gleichgestellt werden. Die offensichtliche Ungleichbehandlung liegt darin, dass Physiotherapieschulen und die sog. „übrigen Berufskollegs“ völlig ungleich sind, weil Physiotherapieschulen anders als Berufskollegs an besonders strikte Vorgaben der Ausbildungsverordnung gebunden sind. Aus dieser Bindung und der damit einhergehenden Verpflichtung, eine bestimmte sachliche und personelle Ausstattung für den praktischen Unterricht vorzuhalten, ergibt sich in der Folge ein ganz erheblicher Unterschied in der Kostenstruktur zwischen Physiotherapieschulen und normalen Berufskollegs.

Die Einstufung von Physiotherapieschulen als Berufskollegs stellt damit eine nivellierende Zusammenfassung unter Einebnung jeglicher Unterschiede zwischen Physiotherapieschulen und Berufskollegs dar. Eine solche nivellierende Zusammenfassung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg unzulässig (Urteil vom 12. Januar 2000 – 9 S 317/98, Rn. 52, juris).

Das Rechtsgutachten empfahl daher, für Physiotherapieschulen einen eigenständigen Kopfsatz festzulegen. Bezeichnenderweise erfolgte dies schon vorausschauend im Jahr 2015 in Hinblick auf das nunmehr in Gang gesetzte Gesetzgebungsverfahren.

4. Die derzeitige Rechtslage ist danach verfassungswidrig. Der Verfassungsverstoß kann in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren jedoch behoben werden:

Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie fordert die Aufnahme eines eigenständigen „Kopfsatzes“ für Physiotherapieschulen in dem Katalog des § 18 Abs. 2 a PSchG n. F.

§ 18 Abs. 2 a PSchG n. F. ist zu ergänzen um einen Buchstaben n), der wie folgt lautet:

„Berufsfachschulen für Physiotherapie (Berufsfachschulen) [noch ergänzen]
Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen“.

Der konkrete Prozentsatz ist dergestalt zu ergänzen, dass der mit dem Gesetzentwurf angestrebte Kostendeckungsgrad von 80 % erreicht wird.

5. Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie hat dazu die Kostenstruktur von Physiotherapieschulen gutachterlich er-

mittelt. Als Anlage 2 fügen wir das „Allgemeine Berechnungsmodell für den Lehr- und Organisationsbetrieb von Physiotherapieschulen“ bei. Das Berechnungsmodell wurde nach dem anerkannten Berechnungssystem des Instituts für das Entgeltssystem im Krankenhaus (InEK) erstellt.

Das Berechnungsmodell kommt zu Kosten für einen Auszubildenden im Jahr 2015 von ca. 13.600,- Euro pro Jahr. Der Wert liegt damit deutlich über dem Wert von ca. 9.250,- Euro, den das von der vorangegangenen Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten ausweist. Das heißt im Ergebnis: Es besteht eine Deckungslücke von derzeit mindestens 8.283,- Euro/Schüler/Jahr in Baden-Württemberg!

Mit dieser Finanzierungslücke kann der Schulstandort Baden-Württemberg offenkundig mittelfristig nicht aufrechterhalten werden, zumindest nicht in gleichbleibender hoher Qualität, die primäres Ziel für alle Beteiligten sein sollte.

Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie hat die Werte anhand der nachgewiesenen Angaben zahlreicher Physiotherapieschulen und anhand einer konkreten Berechnung der Kostenstruktur durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (InEK-Methode). Das von der vorangegangenen Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten hat hingegen seine Werte anhand zweier exemplarischer öffentlicher Schulen ermittelt.

Das von der vorangegangenen Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten weist insoweit zu knapp bemessene Kosten aus, was an zwei Beispielen verdeutlicht werden soll: In dem Gutachten wird etwa der „Allgemeine Sachaufwand u. Umlagen und Personalaufwand Nicht-Lehre“ einer exemplarischen öffentlichen Schule mit nur 36.654,- Euro ausgewiesen (s. IAT-Gutachten „Bestimmung der Pro-Kopf-Kosten der Ausbildung an öffentlichen Schulen für Physiotherapie und Logopädie in Baden-Württemberg“ vom 10. März 2016, S. 7). Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie kommt hingegen auf einen realistischen Betrag in Höhe von ca. 165.000,- Euro in seiner Kostenermittlung (s. unter Ziffern III. und IV. auf S. 2 der Anlage 2). Auch bei den Betriebskosten des Gebäudes divergieren die Kostenermittlungen erheblich: ca. 70.000,- Euro bzw. ca. 120.000,- Euro in dem Gutachten der vorangegangenen Landesregierung (s. Gutachten, S. 6 f.) gegenüber ca. 220.000,- Euro in der von uns ermittelten Kostenstruktur.

Gründe für die ungleiche Ermittlung der Kostenstruktur dürften aus Sicht des Landesverbands Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie insbesondere sein, dass in dem Gutachten der vorangegangenen Landesregierung nur Physiotherapieschulen berücksichtigt worden sind, die an Kliniken angesiedelt sind. Aufgrund der besonderen Finanzierungssituation von Kliniken (insbesondere Investitionskostenzuschüsse nach dem KHG und unentgeltliche Lehrkräfte nach dem Universitätsgesetz) dürften daher in dem Gutachten zu geringe Beträge angesetzt worden sein, die nicht der Realität der Physiotherapieschulen in Baden-Württemberg entsprechen. Bei einer echten „Vollkostenrechnung“ dürften die von der vorangegangenen Landesregierung gutachterlich ermittelten Werte daher nicht haltbar sein.

Realistisch ist, als Ausgangspunkt für den gewollten Kostendeckungsgrad von 80 % von einem Wert von ca. 13.600,- Euro pro Schüler pro Jahr auszugehen. Bei einem Kostendeckungsgrad von 80 % muss daher der Zuschuss 10.880,- Euro/Schüler/Jahr betragen.

Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie setzt sich dafür ein, dass dieser Zuschuss zur Erhaltung der Physiotherapieschullandschaft in Baden-Württemberg künftig erreicht wird.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Für Ihr Schreiben mit dem genannten Entwurf mit Begründung (im Folgenden: Entwurf) danke ich. Dazu ist nach § 31 Absatz 4 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit Vorschriften das Verarbeiten personenbezogener Daten (vgl. § 3 Absätze 1 und 2 LDSG) betreffen, anzumerken:

Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten müssen klar erkennen lassen, ob sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründen oder erweitern sollen (also auch, ob sie konstitutiv oder deklaratorisch sein sollen), gegebenenfalls inwieweit. Der Datenverarbeitung, die zulässig sein soll, muss ein legitimer Zweck zugrunde liegen. Sie muss mit Blick auf diesen Zweck und auf die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Wortlaut von Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten muss (auch für die möglichen Betroffenen) hinreichend deutlich die (durch den Zweck sowie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gezogenen) Grenzen, etwa in Gestalt der Eingriffsintensität und des konkreten Zwecks der Datenverarbeitung, bestimmen, innerhalb derer das Verarbeiten personenbezogener Daten zulässig sein soll. Das gilt auch für eine gesetzliche Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung über das Verarbeiten personenbezogener Daten, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein muss.

In Ihrem Schreiben ist nicht angesprochen, ob durch den Gesetzentwurf (möglicherweise mittelbar) und gegebenenfalls jeweils inwieweit die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründet oder erweitert werden soll (und damit Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorgesehen sind) sowie auf welchen Umständen und Erwägungen dies beruht. Im Wortlaut des Entwurfs einzelner Vorschriften des Privatschulgesetzes (PSchG-E) sind jedenfalls teilweise personenbezogene Daten nicht ausdrücklich angesprochen, etwa:

- § 17 Absatz 2 a PSchG-E: „Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren der Ausgleichsgewährung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“ (unter „Begründung“ heißt es dazu: „Mit dieser Vorschrift wird das Kultusministerium ermächtigt, das Nähere zum Verfahren der Ausgleichsgewährung in einer Rechtsverordnung zu regeln.“).
- § 18 a Absatz 14 Satz 2 PSchG-E: „Soweit dies zur Prüfung der Angaben der Schulen und der Träger nach Satz 1 erforderlich ist, sind der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Dokumente der Schule und des Trägers über die Eigenleistungen vorzulegen, und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde Einsicht in diesbezügliche Dokumente zu gewähren.“ (unter „Begründung“ heißt es zu § 18 a Absatz 14 PSchG-E unter anderem: „Diese Regelung schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Ermittlung der den privaten Schulträgern zumutbaren Eigenleistungen und begründet eine Offenlegungspflicht der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 anspruchsberechtigten Erstsatzschulen.“).
- § 18 a Absatz 14 Satz 4 PSchG-E: „Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz.“.

Soweit durch Vorschriften die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründet oder erweitert werden soll, empfehle ich Ihnen, diese wie oben angesprochen zu überarbeiten.

Mit konkreten datenschutzrechtlichen Fragen können Sie wegen Beratung gerne erneut auf uns zukommen. Auch im Interesse der Effizienz benötigen wir dazu neben Ihren Fragen Ihre rechtliche Bewertung einschließlich der Rechtsgrundlagen; dabei sollten Sie Ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen sonst für Datenschutz zuständige Stelle oder Person beteiligen.